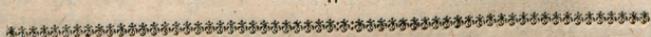


P. 44.

F. 18. *ten*

XV. 8a.

Unterschiedene  
**S**erordnungen,  
Die  
Advocaten, Procuratores  
und Juris Practicos  
betreffend.



**W A R N U N G**

Bedruckt und zu finden, bey Joh. Lobern, Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbach-  
schen Hof- und Cangel, wie auch des Hoch-Fürstl. Gymnatrii allda Buchdruckern.

Unterschiede

Erordnung

der

Advocaten Procuratores

und Jurs Practicos

betrifft

.....

1683

.....



**D**ennach sich bißhero ergeben, daß,  
wann von Regierungs- wegen, zu schleuni-  
ger Auseinandersezung der streitenden Par-  
theyen, mithin zu deren Besten und Erspah-  
rung vieler Kosten, eine Tages- Farth angefezet, und  
darinn selbige in Güte verglichen- oder zu Recht gewie-  
sen worden, hernach von denenselben die Bezahlung der  
Causley- Jurium in die Länge verschoben- endlich auß  
sich sothaner wohl gar entbrochen werden wollen:  
Solchem aber man umb so weniger länger nachzuse-  
hen gemeynet, als dergleichen Gebühren pro parte  
Salarü mit gewiedmet; Als wird hierdurch gesamb-  
ten Advocaten und Schriftstellern angefüget, daß  
Künfftighin bey jedweder Tages- Fahrt sie selbstn die  
schleunige Bezahlung und Abführung der etwa darauf  
folgenden Befehle und in jeder Sache ruckständige  
Stempel- Papier- Gelder sorgen, und damit sowohl  
denen Partheyen es erleichtern, als auch ihnen die  
sonst hernach folgende Executions- Kosten und  
Stempel- Papier- Straffe erfahren sollen. Wor-  
nach sich zuächten. Decretum Bayreuth, den 22.  
Decembr. 1719.

L.S.

B

Dem

**D**ennach man einige Zeit her höchst-  
missällig wahrnehmen müssen, daß denen  
so vielfältig ergangen poenal-Verordnun-  
gen entgegen nicht nur die recipirte Ad-  
vocaten und Schriftstellere ihre Producta ohne behö-  
rige Unterzeichnung ihres Namens und förmliche Ru-  
bricirung exhibiret, sondern auch viele des advocirens  
und Schriftstellens in denen Hauptmannschaften und  
auf dem Lande sich anmassen, welche bey Hoch- Fürstl.  
Regierung weder von der hierzu erforderlichen Ge-  
schicklichkeit gebührend dociret, noch licentiam practi-  
candi erlanget; Als werden die sämblichen Advoca-  
cati hierdurch zu allem Überfluß nochmahls alles Ern-  
stes bedeutet, die obangeführte Negligenz bey Vermeidung  
20. Thaler Straffe, (welche von denen Contraveni-  
enienten sofort von dem, seines Officii hiermit erinner-  
ten Fiscali, executivé eingebracht werden sollen) hin-  
fübro nicht zu Schulden kommen zu lassen, anbey auch  
allen übrigen, welche sich zur Praxi per Decretum nicht  
legitimiren können, serid inhibiret, alles weitem sup-  
plicirens und Schriftstellens sowohl dahier bey Hoch-  
Fürstl. Cancellen, als auf dem Lande bey denen Haupt-  
mannschaften und Aembtern sich gänglich zu enthalten/  
sub poenâ rejectionis. Wornach sich bey der Cancellen  
und sonsten aller Orten zu achten. Signatum  
Bayreuth, den 16. Martii, Anno 1720.



Nach

**S** Achdeme eine Zeithero wahrgenommen worden, daß verschiedene Advocaten und Juris Præfici, oder sonst angemassete Rathgebere in diesem Land und Fürstenthum keine Scheu getragen/ Ubelgesinneten Partheyen zum Faveur und zu deren mehrerer Aufhebung, theils auch zu Sättigung ihrer eigenen Begierden, die Landes- Fürstliche Hoheit und Obrigkeit temere in Zweifel und Contradiction zustellen, weit aussehende falsche Principia wieder selbige zu suggeriren, und Landes- verderbliche, auf Empörung und Unruhe abzielende hinterlistige Consilia zugeben; Welchem Unfug aber desto weniger nach zusehen, da ermeldte Landes- Fürstliche Obrigkeit bekantlich keines wegs in Commercio Privatorum, auch denen notorischen Reichs- Satz- und Ordnungen nach, kein Objectum Litis ist, worüber mit Subditis in Weitläufigkeit oder Disceptation sich einzulassen nöthig, noch denen Caufidicis und andern, sich nach Belieben daran impunè zu vergreiffen / erlaubt wäre; Als wird hiemit allen und jeden Consulentes und Advocatis, Ordinariis & Extraordinariis, Practicis, Schriftstellern und Scribenten/ wie auch sonst allen und jeden, welche quacunq; occasione, vel prætextu, entweder andern / oder aber sich selbst in ihren eigenen, dann auch in denen mit andern gemein habenden Sachen / rathen, schreiben, oder dienen, weß Standes und Profession sie seyen, nicht allein bey Verlust aller von Hoher Landes- Herrschafft erlangt- und genüssenden Beneficien und Emolumenten, dann Remotione a Praxi; sondern auch ferner bey schwerer, an Leib, Gut und Ehre / nach Befinden auf die Transgressio ohnmachleibend erfolgender Bestrafung, Landes- Zerweisung und anderer nachdrücklicher Animadversion, Kraft diß ernstlich verbotthen, daß keiner sich gelüsten lassen solle, weder directe oder indirecte, öffentlich noch heimlich, schriftlich noch mündlich, weder ad instantiam Partium, noch aus eigener Anhandgebung, auf einige Weise, wie es Nahmen haben mag, weder einzeln Persohnen, noch ganzen Societäten, oder Universitäten zugefallen, weder judicialiter noch extrajudicialiter, auch weder vor hiesigen, noch andern Gerichten, oder sonst, die obbedeutete Landes- Fürstliche Superiorität in Contestation zuziehen, noch etwas dargegen ullo modo zu incaminiren oder zu attentiren, weniger mit excogitirten fallaciis und neu erfundenen verkehrten Principiis selbe anzufechten, vielmehr aber allen dergleichen aufrührischen Consiliis und Moliminibus sich zu widersetzen, oder zum wenigsten allerdings davon abzustehen und in keine Wege Theil daran zunehmen. Allermassen auf die Contravenienten mit genauer Attention vigiliret, und auf betretten,

gegen selbe, als Rebellen, ohne Ansehung der Person, auch ohne eingige hoffende Gnade verfahren werden solle; Würden aber, gegen Verhoffen, einige in würcklichen Hoch- Fürstl. Diensten und Gold stehende über lang oder kurz entdeckt werden, welche auf obig- oder andere Weise dieser Verordnung zuwiderstrebend, oder in solcher Absicht mit Ritterschafftlichen Bedienten zu colludiren, ihren theuren Pflichten entgegen, sich erkühnet, sollen sie auf Befinden, neben andern Straffen, für Ehrloß declarirt, die ex Arario Principis malà fide gezogene Besoldung, weil sie nicht sowohl ihrem Fürsten, als vielmehr dem Gegentheil gedienet, auch ab Hereditibus repetiret, und ihre Nachkommen, von allen Fürstlichen Beneficiis und Beförderung in perpetuum ausgeschlossen werden. Da hingegen sonst denen obgemelten Advocatis &c. freye Hand bleibet und ganz unbenommen ist, salvà & exceptà Superioritate Principis, im übrigen mit gehöriger Bescheidenheit, obschon gegen hoher Landes- Herrschafft eigenes Interesse selbst, in omnibus actionibus, tam personalibus quam realibus & quibuscunque aliis, denen rechtlichen Verordnungen gemäß, männiglich zu dienen und Gewissenhaftes Patrocinium zu leisten. Wornach sich jeder gehorsamt zu achten. Geben Hof, unter Sr. Hoch- Fürstl. Durchl. eigenhändig- Hoher Unterschrift und fürgedruckten grössern Cansley- Insiegel, den 30. Augusti, Anno 1721.

Georg Wilhelm, K. zu B.

L.S.

# SVMMARIA.

Einiger, von hiesig. Hoch-Fürstl. Regierung  
hiebevot erlassenen Verordnungen, die Advocaten,  
Procuratores und Juris-Practicos betreffend.

## I.



Soll kein Unterscheid gemachet werden, ob die Rescripta und Befehle von Uns selbstn Immediatè, oder aber von Unseren Rätchen subscribiret. Wer auch diese Exception machen würde, soll mit Geld oder Gefängniß bestraffet werden. Decret. den 10. Octobr. 1682.

## II.

Alle Supplicationes sollen von denen Concipienten subscribiret werden. Decret. den 15. Sept. 1685.

## III.

In Sachen, da es auf Berichte derer Beamten ankommet, sollen selbe denen Supplicationibus gleich Anfangs beygeleget werden. Decret. den 24. Sept. 1685.

## IV.

Nachdeme nun in Unserem Land und Fürstenthum Herkommens, daß von denen Stadt-Gerichten nicht an die Haupt- oder Amtmannschaften appelliret werde; sondern solche Rechtfertigung vor Unsere Hof-Räthe oder Hof-Gericht gehörig: Als wird die eingelegte Appellation hiermit vor null und nichtig erkannt, u. Rescript. an den Amtmann zu Mönchberg/ den 2. April. 1686.

## V.

Es sollen auch die Advocaten, Procuratores und andere bey gemeinen Vorständen allezeit ihrer Principalen Nahmen anzeigen, alles punctatim tractiren und sonst mit gültlichen Vorschlägen gefast seyn. Decret. den 30. Octobr. 1689.

## VI.

Die Partheyen sollen in denen, bey Unserem Hof-Rath angelegten Tagsfabrten früh um 8. Uhr Sommers- und um 9. Uhr Winters-Zeit, auch da sie nicht selbst studiret, mit einem Advocaten erscheinen. Decret. den 4. Decembr. 1693.

## Ⓒ

## VII.

Dahero dann allen und jeden Advocatis und Practicis hiemit nachdrücklich anbefohlen wird, sich in Zukunft eines reinen und so viel möglich, kurzen Styli zugebrauchen und alle Anzüglichkeiten und Ehrenrührige Formalien zuunterlassen, bey Vermeydung der, in der Hoch: Fürstl. Policcy: Ordnung gesetzten Straffe, welche nach befundenen Umständen exasperiret werden solle; Damit aber solches desto besser beobachtet werde, haben dieselbe alle und jede Schrifften und Memorialien zu unterschreiben, auch dieselbe jedesmahls also zu rubriciren, wie es die Ordnung des Processus erfordert, hingegen sich anderer verführischen Übersreibungen zu enthalten, auch die Beylagen mit Literis oder Numeris zu signiren, anderer Merckmable aber, welche hiermit gänzlich verruffen werden, sich weiters nicht zugebrauchen: und wann die literirten oder numerirten Beylagen in Contextu der schriftlichen Handlungen allegiret werden, die Numeros oder Literas in Margine jedesmahls zu notiren in Sachen auch, da ein Theil auffser Landes wohnet, die Schrifften allezeit in duplo und was in mehr als Einem Bogen bestehet, nicht wie bißhero öftters geschehen, uneingeheftet, sondern zusammen geheftet, einzureichen, dabey auch sich aller Correcturen, Unterstreichungen und Zusätzen in dem Rand, wie ingleichen aller bißhero bey denen Supplicationibus sehr eingeschlichenen Obtestationen: bey denen Wunden Christi und dergleichen zu enthalten; Alles bey Verwerff- und Rückgebung solcher Schrifften nachdrücklicher Straffe und nach Befindung, Niederlegung der Praxis und des Advocirens. Nachdeme auch bey angefügten Tagsfahrten diese Unordnung eingerissen, daß diejenigen, welche denen Parttheyen als rechtliche Beystände bedienet, meistentheils gar zu spat und nicht zu rechter Zeit mit ihren Parttheyen erschienen, daß der angelegte Termin öfttmahls deswegen prorogiret werden müssen; wird denenelben hiernit ernstlich und bey Vermeidung gebührenden Einsehens anbefohlen, daß sie jedesmahls um 8. Uhr bey der Kanzley erscheinen, sich zeitlich anmelden lassen und wann sie bey solchen Tagsfarthen Documenta originalia vorzutragen haben, neben denen Originalibus jedesmahls zugleich Abschriften, ob gleich selbige vorher schon ad Acta kommen, beybringen, nichts minders die jenigen, welche von ihren Parttheyen mit ihnen erscheinen, bey dem ersten Recels jedesmahls benennen sollen, damit das bey der Tagsfabrt gehaltene Protocoll vollkommen sey. Wann in Partthey: Sachen eine Klag: oder Bitt: Schrift zu übergeben, haben sie solche nicht, wie bißhero von denen meisten übel gewohnet, mit dem blossen Titul: an Se: Hoch: Fürstl. Durchl. zu überschreiben, sondern also zurubriciren, daß sie die Parttheyen mit ihren Vor- und Zunahmen, neben den Orten, wo sie wohnen, anfüh-

ren,

ren, auch was die Sache betrifft, mit etlichen Worten exprimiren und die an dessen Statt bishero eingeschlichene Formalia: umb gnädigste Verfügun<sup>g</sup> ut intus, gänglich unterlassen, mithin es dahin richten sollen, daß ihre Partheyen die schuldige Sportula jedesmahls richtig bezahlen und die primas Instantias nicht übergeben, sondern dieselbe richtig beobachten. Alldieweil man auch öftters observiret, daß die Advocati sich nicht gescheuet, solche Sachen von sich zuschreiben, welche klar wieder die Acta lauffen, und die sie nicht probiren können, sondern öffentlich falsch sind, auch von ihren Clienten nicht an die Hand gegeben, haben sie sich dessen gleicher massen gänglich zu enthalten, bey Vermeidung obgemelder Straffe und Einsehens. Decret. den 9. Julii 1696.

### VIII.

Soll ausser denen, welchen das Advociren und Schrift-stellen erlaubt und hierzu qualificirt, sonst niemand desselben sich unterfangen. Decret. den 27. Sept. 1697.

### IX.

Wann die Zeit des ablauffenden præjudicial-Termins nicht in acht genommen, noch vor dem angedroheten præjudicio salviret worden; Soll alsdann das præjudicium so bald zu seiner Wirklichkeit gebracht, und dem Theil, so sich nicht selbst vigiliret, zu Schaden gereichen: Auch derselbe mit Fürbringung seiner Handlung weiters nicht zugelassen, sondern in Contumaciam desselben Termins und daren gehöriger Handlung verlustigt erkandt werden; dem Gegenheil aber hierdurch ein Jus, so ihm ohne Mittel der Restitution, causâ cognita & auditis partibus, nicht mag entzogen werden, zu gewachsen seyn. Decret. den 5. Octobr. 1698.

### X.

Die Zeugen-Rotuli sollen bey jedesmahliger Begebenheit ungerstimmt in Abschrift gegen die Tax-mäßige Gebühren abgelöset werden; Es wären dann arme Partheyen, so die Armutß bescheinigen könnten. Decret. den 25. Octobr. 1698.

### XI.

Die Hoch-Fürstl. Rescripta oder Decreta sollen nicht Censuriret, sondern da in denselben eine Unbilligkeit und Injustiz per Subaut Obreptionem vorzugehen, sich veroffenbahren würde, solches mit gebührender Bescheidenheit, mit Grund vorgestellet werden. Rescript. den 3. Febr. 1700.

### XII.

Advocati, Procuratores und Schrift-Settler sollen alle und jede

ebe verfertigende Supplicationes und Schrifften mit ihren Nahmen unterzeichnen/ sich auch keiner dergleichen zu verfertigen und zu practiciren unterstehen / Er sey denn dessen allbereit berechtigt, oder habe sich hierzu gnugsam / entweder durch specimina Academica oder allenfalls durch Examination legitimiret und darauf die Permissio erhalten. Decret. den 4. Novembr. 1705.

### XIII.

Sollen die Canicular-Ferien wegen veränderten Calenders von 16. Julii ihren alljährlichen Anfang nehmen und bis 26. Augusti continuiren. Decret. den 13. Junii 1713.

### XIV.

Alle Supplicationes und Schrifften, welche so wohl bey Sr. Hoch: Fürstl. Durchl. immediate, als auch bey Derer nachgesetzten Regierung exhibiret werden, sollen von Concipienten eigenhändig unterschrieben werden. Decret. den 2. August. 1714.

### XV.

Advocati, Procuratores und Schrifft-Stellere, sollen sowohl in Fertigung derer Schrifften, als auch bey mündlichen Recesiren sich der Kürze befleißigen, und von allen unnötigen Weitläuffigkeiten abstrahiren, im niedrigen Fall nebst der Rejection des Exhibiti, einer arbitrariſchen Straffe gewarten. Decret. den 12. Novembr. 1715.

Welchen allen, wie auch dem Inhalt Tit. VIII. der erneuert und vermehrten Anno 1672. zum öffentlichen Druck gebrachten Policy-Ordnung nachzukommen, Advocati, Procuratores und Schrifft-Stellere bey hiesig Hoch: Fürstl. Regierung, und bey denen Aemtern, hiermit angewiesen und sich vor Straffe zu hüten, verwarnet werden. Zu Urkund mit dem Hoch: Fürstl. Inſiegel bedrucket. Bayreuth, den 10. Martii 1721.



**D**ennach einige Zeit her wegen Ablösung derer Acten, welche auf erkandte Appellation von dem Hochfürstlichen Hof-Rath zum Hof-Gericht abgefordert werden, öftters Beschwörungen vorgekommen; Als wird hierdurch verfügt, daß künfftig hin, wann dergleichen Acta unabgetrieben zum Hof-Gericht transportiret werden, bey der Hof-Raths-Cancellisten-Stube jedesmahls zwey Thaler Ablösungs-Gebühren erleget, dann im Fall die Acta durch weitere Appellation abschriftlich an höhere Gerichte gelangen, diejenige, so vor dem Hof-Raths-Collegio verhandelt worden, von denen Cancellisten daselbst decopiret und diesen nach Abzug voriger zwey Thaler, die Gebühren gezahlet, die übrigen Abschriften aber dem Hofgerichts-Secretario gegen Erhebung der Gebühr zukommen sollen; Haben sich dahero die Cansley-Berwandte auch sämblliche Advocaten und Registratores darnach zu achten. Sign. Bayreuth, den 19. Martii, Anno 1722.



D

Dem

**D**ennach von denen Hof: Rath: Cansley: Verwandten die Anzeige geschehen, daß bey interponirenden Appellationen vom Hof: Rath an das Hof: Gericht, einige vondenen Advocaten und Procuratoren sich bisher so angestellet, als wann sie eben nicht schuldig wären, die vorherigen Hof: Rath: Sportuln an Herrschafftlichen Stempffel: Geldern, Herren: Tax und übrigen Cansley: Gebühren zu entrichten, sondern, so bald die Acta transportiret worden, jene schlechter Dings anstehen ließen: Und aber, da dergleichen Gebühren pro parte Salarii mit gewidmet, sochaner Unordnung keines Wegs nachzusehen; Als wird hierdurch sowohl denen streitenden Parthenen, als deren Advocaten, Procuratorn und Schriftstellern alles Ernstes angefüget, nicht nur überhaupt auf baldige richtige Abzahlung erregter Gebühren möglichst besorgt zu seyn, sondern auch insonderheit bey ergreifenden Appellationen, wenigstens noch vor Verließung des fatalis introducendæ, die restirende Cansley: Gebühren nach Maas: Gabe der publicirten Sentenz, zu bezahlen, oder im Gegentheil gewärtig zu seyn, daß sie darzu median- te executione compelliret werden. **Wornach** sich also

also auf Eingang ermeldte Cansley · Verwandten  
gebührend zu achten, zu dem Ende die Acta nicht  
ehender verabfolgen zu lassen, bevor sie von dem  
Appellanten pro sua rata befriediget sind, im Fall  
aber nicht weniger der Appellat was schuldig wä-  
re, davon behörige Anzeige zu thun, und auch sich  
entgegen diesen nachdrücklicher Hülffe zu getrossen.  
Decretum Bayreuth, den 12 Julii, Anno 1724.

L.S.

21  
D 2

Dem

**D**ennach Sr. Hoch: Fürstl. Durchl. missfällig zu vernehmen gehabt, daß einige Sachführer sich unterwunden, denen Partheyen Sprüche und Forderungen, welche in Lite verfrist, oder aber in Litern zu deduciren seynd, abzuhandeln und auszuflegen, um, was sie darunter zuluciriren verhoffen, in eigenen Nutzen zu verweiden; Solches aber nicht weniger, als ein verbotenes Pactum de quota litis, zu Vermehrung der Streit: Handel und beyder Haupt: Partheyen Beschwehrung gerechtigt ist, inmassen so wohl Cedens unter scheinbaren Perivaloris zur Abtretung, ohne Empfangung zulänglichen Equivalents, leichtlich induciret, als der Cessionarius sich selbst führen und zu jenes Schaden intriciren kan, zufürchten veranlasset, oder zu dessen Entkommung, mehr, denn er schuldig, nachzugeben gezwungen wird, dergleichen Unwesen zuseuern höchst: gedacht Sr. Hoch: Fürstl. Durchl. nach Ihro Landes: Väterlichen Vorsorge vonnöthen erachten; Als befehlen Dieselbe hiemit gnädigst und ernstlich, daß kein Advocat, noch andere der Praxi juridicæ obliegende Person, wes Standes und Characters dieselbe sey, einige zum Objecto Processus qualificirte real- noch personal- Ansprüche von unsern Untertanen, per Cessionem an sich bringen, sondern, wo solches beschehen, nach Entdeckung des Facti, die Cession pro nulla, die cedirende Parthey des juris cessi verlustig, und solches dem neu: angelegten Zucht: Haus zu St. Georgen am See, oder sonst ad pias Causas, fällig erkläret, der Cessionarius aber zur Straffe in eben dem Berth, so er durch intendirte Cession zu erlangen ver: meinet, dem Fisco zu erlegen condemniret und damit Niemand hier: wieder mit der Unwissenheit sich entschuldigen möge, gegenwärtige Verordnung denen Advocatis publiciret, auch männiglich durch den Druck bekannt gemachet und in allen Hoch: Fürstlichen Judiciis darnach judiciret werden solie. Decretum Bayreuth, den 11. Junii, Anno 1725.





**Demnach** unter andern, von denen Advocatis, Juris Practicis und Schrift-Stellern, bißher zu Schulden gebrachten Unordnungen mit vor kommen, daß denen, an Sr. Hoch: Fürstl. Durchlaucht, Dero nachgelesete Regierung und übrige Collegia, gestellten Supplicationibus und anderen

Productis der blosse Titul: **An Sr. Hoch: Fürstl. Durchlaucht**, überschrieben, selbe nicht gebührend rubriciret, die Supplicanten oder Partheyen mit ihren Vor- und Zunahmen, nebst dem Ort, wo sie wohnen, nicht benahmet, weniger in denen Rubriquen der Inhalt, was die Sache betrifft, mit etlichen wenigen Worten exprimiret werde; Ein solches aber denen hierunter vielfältig insonderheit unter dem 9. Julii 1696. erlassenen Verordnungen zuwider ist:

Als werden alle und jede Advocati Juris Practici, und Schrift-Stellere hierdurch ernstlich angewiesen, besagter Anno 1696. auch denen übrigen, von Zeit zu Zeit, bey der Canslen ergangenen allgemeinen Verordnungen, es sey in rebus gratiae, oder in causis justitiae und zwar simplicis querelae, mandati, oder appellationis, strictè nachzukommen, nicht weniger auch in der Rubric jedesmahls anzumercken, zu welchem Collegio das Productum und diesem angehängte Bitten sich qualificire, oder zu gewarten, daß auf dem wiedrigen Fall, die Supplicationes und Producta rejiciret und denen Contravenienten die Advocatur, Praxis Juridica, und Stellung der Schrifften, entweder auf eine Zeitlang, oder auch nach Befinden und wann ihre Ungeschicklichkeit wahr genommen wird, ohnerachtet des ausgestandenen Examinis, und erlangter Licentia practicandi, gänzlich inhibiret werde. Wor nach sich also zu achten. Signatum Bayreuth, den 27. Januarii Anno 1727.



Ⓔ

Extract,

## EXTRACT,

Aus der Verordnung, wegen der Audiencien und  
Übergebung derer Supplicationum.

II.

**S**omit aber auch Uns hierinnen eine Erleich-  
terung verschafft, die Resolutiones desto-  
mehr beschleuniget, und die Supplicanten  
nicht in unnöthige Kosten eingeführet wer-  
den mögen, wollen Wir und befehlen hier-  
mit ernstlich, daß sie sich in Begreifung ihrer Suppli-  
cationum oder anderer Schriftlichen Vorstellung, eines  
geschickten und bey Unserer Regierung, oder auch auf  
Unsern Aemtern recipirten Schrift- Stellers ge-  
brauchen, alles, mit Hinweglassung unnöthiger, zur  
Sachen selbst nichts dienlicher Umstände, weitläufftig,  
gekünstelt und mit einem Wort- Gepräng geschmückter  
Eingänge, in möglichster Kürze verfassen, eine sauber  
leß- und deutliche Handschrift gebrauchen, Unsere un-  
tern 27. Januarii h. a. erlassene allgemeine und in öffent-  
lichen Druck gebrachte Verordnung genau beobachten,  
in Sachen, da es auf Erstattung des Berichtes derer Be-  
ambten ankommet, denselben sofort mit bringen und  
dem Supplicato belegen, &c. &c. Signatum Bay-  
reuth, den 9. May Anno 1727.

Georg Friedrich Carl, M. j. B.

L.S.

Dem

**D**ennach man bey Hoch: Fürstl.  
Brandenburgischer Regierung: Cans:  
ley allhier, biß anhero wahr genommen,  
daß in denen vorkommenden Processen und Par:  
they: Sachen, vor die Insinuationes derer extrahi:  
renden Verordnungen und Decreten, die gehörige  
Sorgfalt nicht getragen, sonderlich aber in præjudicia:  
libus fast zu keiner Zeit, bey Überreichung derer Con:  
tumacien: Klagen super facta Insinuatione dociret:  
und dadurch veranlasset worden, zu derer litigirenden  
Theile mehrern Kosten und Verzögerung der Sachen,  
bey jeden special: Fällen besondere Weisung zuthun;

Als wird hiermit und in Krafft dieses, denen  
Advocatis, Juris practicis und Schrift: Stellern,  
welchen zu practiciren erlaubet ist, und insgemein al:  
len vor hiesiger Regierung in Stritt versangenen  
Partheyen, angefüget, daß sürohin alle und jede er:  
gehende Citations, Decreta, Urtheile und Verord:  
nungen, von dem Impetirenden Theil bey der Cans:  
ley gebührend abgelöset: und vor deren Insinuation  
an den Gegen-Part gesorget, auß wie nach solche ge:  
schehen, bey dem nächsten Anruffen, cum Annotatio:  
ne Personæ, Loci & Diei, bevorab, wo es um ei:  
nes Theils Præjudiz, gängliche Præclusion, oder an:  
dere

dere Bestrafung zu thun, glaubhaft bescheiniget werden, oder im Fall Unterbleibens, dieselben zu gewärtigen haben sollen, daß die Schrifften nicht angenommen, oder doch, ohne etwas darauf zu resolviren, in der Cansley liegen gelassen werden. Wornach sich gehorsambst zu achten. Signatum Bayreuth, den 14.<sup>ten</sup> Februarii Anno 1729.

Georg Friedrich Carl, M. & B. C.

L.S.



## COPIA DECRETI,

Wie es wegen Decopirung der Rotulorum gehalten seyn solle.

**D**ennach die verordnete Hof-  
Raths-Registratur und Cancelli-  
sten unterthänigst beschwehrend ein-  
gekommen und gehorsambste Vor-  
stellung gethan; welcher Gestalt  
einige Zeit hero von denen Advocaten und Par-  
theyen, bey Publication der Rotulorum, wegen der  
Copialien nur per Pausch zu handeln, oder aber die  
Rotulos zerstückelt in Abschrift, auch wohl gar nur  
Perlustrationem deselben haben wollen, solches aber  
Theils zur Schmäherung ihrer hergebrachten und  
Ihnen gnädigst zuerkannten Sporteln und Copial-  
Gebühren, angesehen, dieses aber wider die Observanz  
allerdings lauffet; Als wird denen sämtlichen Advo-  
catis und Procuratoribus hiemit angefüget, hinkün-  
ftig von dergleichen allerdings abzustehen, gegenüber  
aber bey jedesmahliger Begebenheit die Rotulos un-  
zerstückelt in Abschrift, gegen die taxmäßige Gebüh-  
ren,

ren, gleich in andern Cansleyen üblich und Herkom-  
mens, abzulösen, es wäre dann eine Parthey, so ent-  
weder in das arme Recht geschworen, oder sonst aus  
höchster Armuth solte nicht vollständig abzulösen  
vermögend, welches jedoch auch nugsam bezubrin-  
gen vonnöthen. Wornach man sich zurichten.  
Signatum Bayreuth, den 25. Octobr. Anno 1698.



177

2



**S**on Gottes Gnaden Wir  
**Georg Wilhelm,**  
Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Magdeburg,  
Stettin, Pommern, der Cassu-  
ben und Benden, zu Mecklenburg, auch in Schlez-  
sien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürn-  
berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Ben-  
den, Schwerin und Raseburg, Graf zu Hohenzol-  
lern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und  
Stargardt, &c. Der Röm. Kayserl. Majest. und  
des Heil. Röm. Reichs, dann des Eobl. Fränkischen  
Creysses respectivē bestallter General-Feld-Mar-  
schall, General der Cavallerie und Obrister  
über vier Regimenten zu Ross  
und Fuß, &c.

**S**ich kund hiemit allen und jeden Unsern Räten,  
Landes- und Amtes-Haupt-Leuten, Ober-Amts-  
Leuten, Cämmern, Verwaltern, Voigten, Richtern,  
Amts-Gerichts- und Stadt-Schreibern, wie auch Bürger-  
meistern und Rath in Städten, Markt, Flecken, und in  
Summa allen in Unsern Landen befindlichen Untertanen  
und Eingeseßenen, Adel- und unadelichen, Christen und  
Juden, absonderlich auch unsern Cansley-Bedienten, Ad-  
vocaten, Procuratoribus, Notariis publicis und  
andern dergleichen Personen, so vor Gericht oder sonsten,  
bey Uns, Unserer Cansley und Unsern Rembriern, Berwal-  
tern und Befehlshabern, etwas schriftliches anzubringen  
und

X

und noch zusehen; Ingleichen zu Rechten, oder auf andere Art zuthun, oder zu handeln haben, kund und zu wissen, welchergestalt Wir nach vorher gepflogener Überlegung Unserer getreuen Land-Ständen, gleich andern verschiedenen auswärtigen Potentaten und Republicken, in Unsern Landen, Städten und Aemtern, den Gebrauch des gestampften Pappiers und Pergaments zu besserer Bestreitung der Landschafft's Ausgaben einzuführen, gnädigst entschlossen. Statuiren derowegen und verordnen hierdurch gnädigst und ernstlich, daß hinführo von dem ersten Junii dieses Jahrs anzurechnen, zu allen Handlungen, Schrifften, Contracten, Beweißstücken, Scheinen, Zetteln, das mit nachfolgenden Zeichen gestampfte Papier gebrauchet, und auf folgende Verordnung bezahlet werden solle, bey Casirung, Annullation und Zurückgebung aller derjenigen Handlungen und Schrifften, welche nach dem 1. Junii anni currentis auf solches Papier nicht geschrieben oder ausgefertigt worden, auch Vermeidung der zu Ende dieses Patents benannten, oder nach Befinden noch höherer Straff, inmassen solche weder von Uns noch unsern Collegiis, Aemtern, Rath-Häusern und Gerichts-Städten, auch in Summa, weder von denen Rechnungs- noch Jurisdictional-Aemtern keines Weges ausgenommen oder vor gültig passiren; sondern ganz vor null, nichtig und vor unkräftig verworffen und weggethan geachtet werden sollen. Und nachdem die Handlungen unterschiedlich; also haben Wir auch von solchem Papier verschiedene Sorten anrichten lassen, mit denen es gehalten werden solle, wie folget:

§. I.

Von der Ersten Clais soll der Bogen gezahlet werden mit Sechs Pfennigen, darunter gehören alle Supplicata,

cata, Klag-Libell und Gerichtliche Exhibita, welche in nachfolgenden Classen nicht benahmet, Item derer Adjuncta oder Beylagen, so viel dererselben, jedes besonders, imgleichen alle Copyen.

§. II.

Von der **Andern** Class wird der Bogen mit **Drey** Kreuzern bezahlt, darunter gehören alle Rescripta, Decreta, und Bescheide, vermittelst deren die Communicationes und Nachrichten bewircket, oder auch Erstattung der Berichte anbefohlen werden, Prorogationes Terminorum & Dilationes, welche absque Causæ Cognitione verwilliget werden, imgleichen der Beambten Berichte in Parthey-Sachen.

§. III.

Bei der **Dritten** Class ist der Bogen zu bezahlen mit **Sechs** Kreuzer. Hieher gehören Edictales, oder andere extra formam Rescripti abgefaßte Citationes, Rescripta, Interlocutoria und Bescheide, welche vim definitivam haben, Procuratoria, Prorogationes terminorum & dilationes, welche cum Causæ Cognitione verwilliget werden, Instrumenta Notariorum und deren Vidimus, Executions- und Inhibitions-Befehle, Curatoria, derer Bürger und Bauern: Lehen-Zettel, wie solche ins Lehen-Buch eingetragen werden, Pässe zur Sicherheit außershalb Landes, auf Zoll-Freyheiten, Moratoria unter 400. fl. Item alle Contracte unter solcher Summ, als Kauff- und Verkaufte, Verlehnungen, Beständnisse, Vergleichte, Beyraths-Brieffe, Inventaria und Descriptiones bonorum, Status Massæ, Balancen, auch andere ad Concursum Creditorum gehörige Schrif-

ten, Tausche, Obligationes, Wechsel-Brieffe, Pfand-Verschreibungen, Extractus Protocolli, Amts-Vidimus und Attestata, Amts-Quittungen in Kauff-Erb- und andern Fällen, communicirende Zeugen-Berhör, Depositions- und Immissions-Scheine und Befehle, imgleichen auch Definitiv-Urtheil und Bescheide unter 400. fl. Relationes Commissariorum, ferner die Recognitiones wegen hinterlegten Testamenten, gemeine Nuth-Zettul, sowohl in Lehen-als Bergwerk-Sachen, Indulten, Bürger- und Bauer-Lehen-Brieffe, Consens- und Verwilligungs-Brieffe, welche derer von Adel Haus-Frauen und andern Glaubigern verwilliget werden, alles unter 400. fl. Bürgschafften und Cautiones, Schadloß-Verschreibungen, Protocolla so in Criminal- und Civil-Sachen zur Hoch-Fürstlichen Cansley eingesendet werden, ertheilende Bescheide und Rescripta Decisiva in Fornications- und Ehe-Sachen, Proclamations-Scheine, Todten-Scheine, Tauff-Copulations- und Einleitungs-Zettul, Scheine bey Veränderung der Grund-Stücken, Zins- und Lehen-Scheine, Nachlaß von Renthen oder Straffen, auch Verminderung der Steuer, Abzugs-Scheine der Hausgenossen und Zehend-Bestand-Zettul.

#### §. IV.

Ferner wird der Bogen bezahlt mit Fünffzehnen Kreuzer, darunter gehören Handwerks- und Siebener-Ordnung, Lehr- und Freysprechungs-Brieffe und Attestata, auch Huth, Erieb, Wehdgangs- und andere Gemeind-Brieffe, Moratoria von Summen so unter 2000. fl. bis 400. fl. Sententiæ definitivæ und Rescripta decisiva, item Immissionis und Executionis, auch alle Contractus von 400. fl. bis 2000. inclusivè, alle Memo-

Memorialia und Supplicata, in welchen um einen Dienst oder um eine sondere Gnade, item um Landes-Huldigung, Erlassung der dictirten Straffen, privat-Proclamation und Copulation &c. bey Uns und Unsern Collegiis und Aemtern, auch bey Burger-Ärzttern und Rath in denen Städten angesuchet wird, Bestallungs-Brieffe, Salvi conductus, Intercessionales, Commissions-Befehle, Curatoria derer Adlichen und andern honoratorum, Dispensationes in Ehe- und Policey-Sachen, auch andern Unsern sonst ausgelassenen Verordnungen, Juden-Schutz-Brieffe, Scheine vor Schutz-Verwandte, sowohl in Städten als aufm Lande, permission der Vieh- und anderer von Uns oder denen Unserigen erhaltender Handlungen, Concessionnes der Apotheken, Mühlen, neuer Wirthschafften und Schenk-Stätten, Bad-Stuben, Fabriquen und dergleichen, Sequestrations- oder Arrest-Befehle, Relaxatio Arresti, Schutz- und Schirm-Brieffe, Ritter-Leben-Brieffe und Revers, Consensus und Verwilligungs-Brieffe bis 2000. fl. Ingleichen Weglaß- oder Abschieds-Brieffe, Holz- Decreta an das Forst-Amt so in Gnaden zugesteuert wird.

§. V.

Von der Fünfften Class soll ein Bogen mit Dreysig Kreuzer bezahlt werden, darunter gehören alle Contractus, wie auch übrige Handlungen, Scripturen und Sententiæ, so in vorhergehender Class benennet, von 2000. fl. bis 3000. fl. inclusive, alle und jede Donationes inter vivos vel mortis Causa, Codicilli, Testamenta, unter was Form dieselbe auch aufgerichtet seyn, Dispositiones inter Liberos, und alle andere producirende Zeuweißthümere, wann die Erbschafften,  
Donatio-

Donationes, Testamenta und dergleichen unter 3000. fl. kommen, bey Erbschafften aber, welche auf Col-laterales fallen, soll der Impost doppelt gegeben wer-den, ferner Consens-Verwilligungs-Abeliche Lehen-Brie-se und Revers von 2. bis 3000. fl.

§. VI.

Von der Sechsten Class, soll bezahlt werden ein Bogen mit einem Gulden. Darunter gehören alle vor-bemeldte Contractus, Handlungen und Scripturen und andere dergleichen über 3000. fl alle und jede Donati-ones, Codicilli, Testamenta und andere in der 4<sup>ten</sup> und 5<sup>ten</sup> Class gemeldte Scripturen und Handlungen, wie auch die Immissions- und Executions-Befehle, so 3000. oder mehr Gulden auswerffen, Consens, Verwilligungs- und Abeliche Lehen-Briefse und Revers über 3000. fl und alle Abschriften der Acten in Apellations-Sachen, wo-bey überhaupt zu merken, daß durch alle Classen bey denen Schrifften, worzu mehr denn ein Bogen erfordert wird, nur zu den ersten Bogen gestämpelt Pappier genommen werden darff.

§. VII.

Die von obbemeldten Scripturen und Sachen, von Fremden Orten herkommende Memorialia, Instru-menta, Vollmachten, Gewalt, Charta bianca, Pro-ducta und andere Documenta sollen vor der Produ-ction bey Unserer Landschafft gestampft und nach Beschaf-fenheit der Sachen in obgesetzten Preis sofort dafelbst bezah-let werden.

§. VIII.

Von allen vorgemeldten Scripturen, wann sie auf Pergament kommen, soll das Dulpum gezahlt wer-den.

Gleichwie

Gleichwie nun alle Unsere Collegia, Gerichte und Aemter bey der Sängley, bey Hof und auf dem Land, dann Burgermeister und Rath in denen Städten und Flecken so wohl als auch die Steuer-Einnehmer schuldig seyn sollen, und in Krafft dieses angewiesen werden, sich jedesmahls mit gemugsamen Vorrath von gestämpelten Pappier, gegen haarezu Unserer Landtschafftsober-Einnahm abstattende Zahlung zu versehen; Also ist Unser gnädigster Befehl, das niemand, weß Standes und Condition er immer seyn möge, von dem Gebrauch dieses gestämpelten Pappiers sich eximiren sondern jedermänniglich sich dessen zu bedienen, gehalten seyn, und, da Einer oder der andere diesem zuwider handeln, etwas übergeben, oder zum Bescheide erhalten würde, welches nicht auf dergleichen Pappier geschrieben, solches nicht allein als ungültig verworffen, sondern auch sowohl derjenige, der es eingegeben, als der es angenommen, oder ausgefertiget, behörig deshalb angesehen, und zwar ein Advocatus, Procurator oder Sollicitant der etwas auf ungestämpelt Pappier übergiebt **einen Gulden**, die Amts-Gerichts- und Stadt-Schreiber, wie auch Notarien, so auf ungestämpelt Pappier etwas ausgefertiget, **zwey Gulden** erlegen, und in Entstehung gültlicher Zahlung, so fort deshalb exequirer werden, davon der Denunciant den dritten Theil zu genießen haben, das übrige aber Unsere Bediente zur Landtschafft berechnen sollen; Gestalten alle und jede Unsere Raths- und andere Collegia, in gleichen Beampte, Magistratus in Städten und Flecken, sich selbst darnach gehorsams zu achten, und auch ihre andere Untergebene dahin anzuhalten haben, daß sie solchen unterthänigst nachleben, und in keine Weise darwieder handeln, bey Vermeidung Unserer Ungnade und ernstlichen Einsehens.

Ufr:

Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig  
unterschreiben, und mit Unserm Insiegel bekräftigen lassen.  
So geschehen und gegeben in Unserer Residenz-Stadt  
Bayreuth, den 1. May Anno 1713.

Georg Wilhelm, R. z. B.




**On Gottes Gnaden, Georg  
 Wilhelm, Marggraf zu Branden-  
 burg, in Preussen, zu Magdeburg, Stet-  
 tin, Pommern, der Cassuben und Wen-  
 den, zu Mecklenburg, auch in Schlesien,  
 zu Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürn-  
 berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camm, Benden,  
 Schwerin und Raseburg, Graf zu Hohenzollern, und  
 Herr der Lande Rostock und Stargard; Der  
 Röm. Kayserl. dann des Königs in Pohlen Majestät Ma-  
 jestät, wie auch des Heil. Röm. Reichs und des Eobl. Fran-  
 cischen Craißes respectivē General Feld-Marschall, Ge-  
 neral der Cavallerie und Obrister über drey Regimentere  
 zu Ross und Fuß.**

**S**ihren gnädigsten Gruss zuvor, Wohlgebohrne, dann Best und  
 Hoch-gelährte, wie auch Mann- und Ehreveste, liebe Getreue!  
 Es ist Euch vorhin bekannt, welcher gestalten Wir, zum besten des  
 gemeinen Befens und Sicherheit, ein neues Zucht-Haus zu St.  
 Georgen am See/ ohne einige Beschwerung Unserer Unterthanen, er-  
 richtet haben, welches hiernächst in vollkommenen Stand sich etfin-  
 den wird. Ob nun wohl nicht zu zweiffeln, es werde selbiges und die  
 dazu erforderliche Personen, aus sich selbst in Zukunft, mittelst derer  
 darinnen verfertigen Arbeit, seine Erhaltung finden: Damit aber  
 jedoch dieses/ zum allgemeinen Besten angestellte kostbare Werk, um  
 so mehr conservirt/ auch so viel thunlich ist/ erweitert werden möge;  
 Als haben Wir, um auch hierinnen niemanden einiges aggravio auf-  
 zulegen, gnädigst vor gut angesehen, vermittelt einer geringen Taxae,  
 in lauter solchen Fällen, da jemand durch Begnadigung, oder sonst  
 in Verriichtung/ bey Unsern Collegiis und Ambtern, ein Vortheil ohne-  
 hin zugehet, dem erwehnten Zucht-Haus einigen Zugang zu verschaf-  
 fen, immassen aus der anliegenden Designation deutlicher zu ersehen  
 ist, worwider niemand, als deme dergleichen gemeinlich und bey  
 gegenwärtigen Zeiten, ohn entbehrliche Anstalten zu wieder sind, sich  
 zu

zu beschweren Ursach hat; Befehlen demnach gnädigst von nun an, und in Zukunft bey allen, in angezogener Designation enthaltenen Fällen, den darinnen exprimirten Tax, zum Behuff des Zucht-Hauses, mit und nebst dem bisshero üblich gewesenem ordentlichen Tax, welchem darunter nichts abgehen solle, einzubringen, auch dahero zu Vermeidung aller Unordnung, in allen Collegiis eine blechene verschlossene Büchse, worein die jedesmahl anfallende Tax-Gelder, so gleich zu legen sind, zu halten, und solche quartaliter denjenigen, welche die Direction des Zucht-Hauses haben, zur Eröffnung und Abnahm des Geldes, zuzufenden, dergleichen Anstalt auch auf allen Unsern Aemtern/ ingleichen bey Bürgermeister und Rath in denen Städten schleunig vorzuführen ist: Wie dann auch insonderheit niemand ehender zur Verpflichtung admittirt werden solle, er habe dann das wenige, so er nach advenant seiner Besoldung, zu solchem erspriesslichen Werck zu reichen hat, würcklich prästirt, wornach sich auch bey der Ober-Einnahm/ so viel die Gage derer Officiers betrifft, zu richten ist. Hieran geschiehet Unser gnädigster Befehl, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum Bayreuth, den 10. Novembr, Anno 1724.

Georg Wilhelm, K. S. B.



# TAXA,

Welche in Zukunft zu Behuff des Neu-erbaueten Zucht-  
Hauſes zu St. Georgen am See, jedoch ohne Schmäherung der sonst  
geordneten oder herkömmlichen Taxa, in verschiedenen Fällen  
präskirt werden solle:

1. Soll ein jeder Fürstlicher Bedienter, er sey Weltlich oder Geistlich, im ganzen Land, keiner ausgenommen, bey Antrittung seines Dienstes und ehe er noch in Pflicht genommen wird / ein pro Cento, von seiner Besoldung ein vor allemahl erlegen.
2. Dergleichen es auch bey der Miliz, mit allen Ober-Officiers, welchen ebenfalls 1. pro Cento ihrer Tährlichen Gage, bey der ersten Löhnung abzuziehen ist, gehalten werden solle.
3. Für eine Bestättigung und Præsentation eines Geistlichen in der Stadt soll gegeben werden 1. fl. —
4. Eines Pfarrers auf dem Land, — 12. gr.
5. Wann ein Hof Gerichts Procrator, ingleichen ein Advocatus Ordinarius bestellt, oder jemanden licentia practicandi erthelet wird, 6. a 8. gr.
6. Für ein sicher Geleit, — 3. gr.
7. Für dessen Prorogation, — 1. gr.
8. Für eine Landes-Huldigung, — 4 gr.
9. Für ein Tutorium oder Curatorium, — 2. gr.
10. Für Ertheilung veniæ ætatis, 8. à 16
11. Für eine Dispensation in Ehe-Sachen, über das dikirte Dispensations-Quantum, der zehende Gulden desselben.
12. Für Remiss einer dikirten Geld-Straffe, gleichfalls der zehende Gulden, von deme was remittirt wird, ohne Abbruch der übrigen Herrschafil. Straffe.
13. Vor Intercessionales, — 4. gr.  
Wann solche wichtig, — 6. gr.
14. Vor Concession der Privat-Copulation, — 4. gr.
15. Vor Ertheilung eines Moratorii, 4 8 bis 10. gr.
16. Bey einer Definitiv- Urtheil, soll der Victor von 50. bis 100. fl. des adjudicirten geben — 4. gr.  
Von 100. bis 1000. fl. von jedem Hundert — 2. gr.  
Was über 1000. fl. ist, davon ist überhaupt zu geben 2. fl. —
17. Für einen Schutz- und Schirms-Brieff, von Schiffen von Juden, — 4. gr.  
— 8. gr.
18. Für einen Lehen-Indult, — 2. gr.
19. Für einen Ritter-Lehen-Brieff, — 8. gr.
20. Für einen Burger- oder Bauern Lehen-Brieff, 2. a 3. gr.
21. Für Confens und Verwilligungs-Brieffe, welche d-er von Adel Hauß-Frauen oder andern Gläubigern verwilliget werden, von jedem Hundert — 1. gr.  
22. Vor

22. Vor Confirmation derer Städte Privilegien / ingleichen deror Märkte oder Flecken Gerichts-Ordnung/	1 fl. —
23. Vor Confirmation einer Handwerks-Ordnung/	— 8 gr.
24. Vor Confirmation derer Contracten Hypothecken Privilegien derer Privatorum bey der Regierung/	— 4 gr.
- - Auf denen Aemtern/	— 2 gr.
25. Bey Inflation, und Hinterlegung eines Testaments bey der Regierung/	— 10 gr.
- - Auf denen Aemtern/	— 5 gr.
- - Bey Eröffnung und Publication derselben eben so viel/	
26. Von denen auf dem Lande gehenden Erbschaffts Geldern/ von jeden Gulden	— 1 kr.
27. Für einen bey dem Ampt ausgefertigten Vertrag, Kauf-Tausch Donations- und Heyraths-Brieff/	— 2 gr.
28. Für einen Geburts-Brieff/	— 2 gr.
29. Für einen Leben-Brieff/	— 4 gr.
30. Für ein Ampts-Attestat/	— 2 gr.
31. Bey Reception eines Bürgers in Städten und Flecken/	— 4 gr.
32. Bey Aufdingen / ingleichen bey dem Loßsprechen eines Lehr- Jun- gens / jedesmahls	— 2 gr.
33. Beym Meister werden/	— 4 gr.
34. Bey allen Verhehlungen und Hochzeiten nach Unterscheid des Standts/	8 6 4 2 à 1 gr.
35. Bey Kind-Tauschen nach advenant/	1. biß 8 gr.
36. Bey Beschneidung derer Juden / von	2. biß 10 gr.
37. Von jedem Straff-Rescript in Ehebruchs-Fällen/	— 4 gr.
38. In Fornications-Fällen, wo nemlich eine Geld-Straffe dictirt wird/	— 2 gr.
39. Bey Vererbung unbeweglicher Güter/ jeder Käufer von 100 fl.	— 5 gr.
40. Bey Dissolution derer Spontalien/	— 2 à 4 gr.
41. Bey Ehescheidung quoad vinculum/	4. à 8 gr.
42. Von einem Todten-Ehein/	— 1 gr.
43. Vor Ertheilung der Frey-Jahre, bey Cammer und Landschaft/ vor jedes Jahr	— 4 gr.
44. Bey Minderung des Steuer-Fusses, vom Hundert	— 2 fl.
45. Bey Remitt derer Steuern von zwanzig	— 5 gr.
46. Bey Bürgermeister und Raths-Wahlen in Haupt-Städten/ jedes neu eligirte Membrum/	— 1 fl.
- In andern Städten und Flecken/	— 4. à 8 gr.
47. Vor haltende Musicanten und Tanten/ jedesmahls	— 4 gr.

Georg Wilhelm, K. S. B.



**W** In Gottes Gnaden, Wir Georg  
Friedrich Carl, Marggraff zu  
Brandenburg, in Preussen, zu Mag-  
deburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und  
Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu  
Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg Fürst  
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden,  
Schwerin und Raseburg, Graf zu Hohenzol-  
lern und Schwerin, Herr der Lande Rostock  
und Stargard, 2c.

Thun hiemit kund und zu wissen: welchergestalt wir  
bisher mit ungnädigsten Mißfallen wahrnehmen  
müssen, daß in unserm Lande, sowohl vor als nach Un-  
serm Regierungs-Antritt, viele Beamte und Diener,  
welchen Geld oder andere Einnahmen anvertrauet wor-  
den, sich kein Gewissen gemacht, noch ihre abgelegte  
schwebre Pflicht abhalten lassen, in die auf Rechnung un-  
tergebene Geld und Güter einzugreifen, theils auf die  
Untertanen über die Gebühr ein mehreres auszuschla-  
gen und von ihnen, oder auch von Fremden zu viel zu erhe-  
ben, oder angediehene Remisse ihnen nicht zu gut geben  
zu lassen, sondern den Betrag in ihren eigenen Beutel  
zu stecken, theils auch durch unrichtiges Maas und in an-  
dere Wege, Betrug, Eigennus und Untreu, auf die  
allerstraffbarste Weise auszuüben.

A

Gleich

Gleichwie nun Uns und Unfern lieben Untertbanen durch dergleichen Gott und Gewisseloses Verhalten ein unsäglicher Schade zugezogen worden; Also haben Wir, um solchen vors künftige zu verhüten, und dergleichen Pflicht: vergessenen Dienern vor sothanen unehrlichen, und vor Gott und Menschen unverantwortlichen Stücken, Betrug und Diebereyen einen Abscheu zu machen, und selbe kräftigt zu coerciren, auf mehrmahliges Anrathen Unserer Collegiorum und darüber angestellte reife Deliberation, die Entschliessung gefasset, auf dieses schändliche Laster des Eingreifens in die anvertraute Geld und Güter, auch alle übrige Eingangsgedachter massen zu Schulden kommende Eigennützigkeit und Untreu, eine adæquate Straffe, nach dem Exempel anderer Fürsten und hohen Obrigkeiten, zu setzen, und nach allen Fällen und Umständen, so weit solche voraus abzusehen sind, fest zustellen, damit nicht bey Vorfällen Zweiffel vorwalten, oder es erst auf Interpretationes derer in gemeinen Rechten enthaltenen poenal-Gesetze ankommen möge. In welcher Absicht wir zwar es bey dem von Unfrem Vorfahrer am Regiment, weyland Herrn Marggrafen **Georg Sriederich**, hochseeliger Gedächtniß, untern 30. Mart. 1585. erlassenen Mandat, nach welchem die Veruntreuung derer auf Rechnung untergebenen Geld: und Güter, wann das Entwendete über 50. fl. sich erstrecket, mit Staupen: Schlägen

gen und ewiger Landes-Verweisung, falls aber das Ver-  
untreuete 100. fl. oder drüber beträgt, mit dem Strang  
bestraffet werden soll, gar wohl bewenden lassen könn-  
ten, und solche Constitution zu verneuern, folglich an  
denen Verbrechern künfftig vollstrecken zulassen, um so  
weniger Bedenklichkeit sehen, jemehr die Untreue derer  
Beamten einige Zeit her überhand genommen, und je  
weniger man, (wie in nur erwehnter Constitution wohl  
bemercket ist) vor untreuen falschen Dienern, denen man  
vertrauen muß, sich verwahren, und ihnen ins Herz  
sehen kan, auch eben diese Straffe in andern Landen und  
sonderlich in Chur-Sachsen, auf dieses Verbrechen gese-  
zet und bisshero verschiedentlich exequiret worden; Wir  
haben aber gleichwohl, damit eines theils Unsre Landes-  
Fürstliche Milde auch hierunter vorblicken, andern theils  
aber die Beamte um so weniger auf künfftige Gnade es  
vergeblich loswagen mögen, die Bestraffung derer un-  
verantwortlichen Eingriffe und übrigen mehr berührten  
unehelichen Stücke, dergestalt, daß niemand über allzu-  
grosse Schärffe zu klagen Ursach hat, auch sonst so  
proportioniret, wie wir solche in Zukunft ohne einzige  
Gnade in Contraventions-Fällen vollstrecken zu lassen, ge-  
meynet sind. Sezen, ordnen und wollen demnach, daß  
I.) künfftig und von nun an, alle und jede Unsere Amt-  
Leuthe, Cassierer, Kästner, Verwalther, Voigte, Rich-  
ter, Vorsteher, Gleitsmänner, Amts-Schultheissen,

Baumeister, Bauschreiber, Forstmeister, Förster, Steuer- und Accis-Umgelds- Aufschlag- dann Zoll- Einnehmere, auch alle diejenige, welchen Herrschaftliche Gelder, Güter, Gefälle und Einkünfte zur Administration anvertrauet sind, die schuldige Berechnung über solche untergebene Gelder, Güter, Straff- und andere Gefälle, alljährlich nach Endigung jeden Jahres, binnen der in unten mehrers berührten Amts- Instruction, bestimmten Zeit, bey Vermeidung einer ohnausbleiblichen und so gleich executive einzutreibenden Bestrafung von 50. fl. an gehörigen Orten und bey dem Collegio, wohin ihre Rechnungen einschlagen, unterthänigst einzureißen schuldig: Und wann 2.) sich aus sothaner Rechnung, nach genauer Einsicht und Examination derselben, ergeben, oder sonst zu erweisen seyn wird, daß ein dergleichen Diener von Herrschaftl. Geldern, Gütern, Gefällen und Einkünften, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, aus Faulheit, Nachlässigkeit und culpa lata, oder groben Versehen, etwas verschuldet, ein solcher Beamter und Bedienter, ausser der ohnehin schuldigen Ersetzung des Schadens, seines Amtes und Dienstes sofort entsetzet seyn soll; Im Fall aber 3.) dergleichen auf Rechnung sitzender Beamter und Bedienter erfunden würde, daß er aus Betrug und Arglist, Schalkheit und Eigenmuth die Herrschaftl. Gefälle nicht verrechnet, darein eingegriffen, oder mehr, als sich gebühret, von denen Untertha-

terthanen oder auch Frembden erhoben, und in seinen Nu-  
gen verwendet, oder durchgebracht und verschwendet, oder  
wiederfahrne Remisse, denen solche angediehen, nicht  
zu Gut gehen lassen, sondern den Betrag sich zugeeignet,  
in denen ausgestellten Quittungen, Scheinen, oder derer  
Untertanen Steuer- und andern Büchlein, Zoll-Set-  
teln, Kauff-Brieffen und dergleichen, eine andere  
Summ, oder andere Umstände, weder in denen Rech-  
nungen, betrüglich, und gefährlicher Weise gesetzt, im  
Verkauffen und Kauffen, Verleihen, Ausmessen, unrech-  
ten Scheffel und Maasß gebraucht, oder sonst derglei-  
chen Betrug verübet; So soll zu dessen wahrer Erfor-  
schung und Ergründung aller möglichen Umstände, nicht  
nur gegen einen solchen Beamten, Diener und Einneh-  
mer die Special-Commission und resp. Inquisition ver-  
hänget, sondern auch derselbe nach Gestalt derer Umstän-  
de, daferne die Veruntreuung ein namhaftes beträgt,  
und, wie nachfolget, die Leibes-, oder gar Todtes-, Straf-  
se nach sich ziehet, nach vorhandener Grösse und Wiß-  
tigkeit des Argwohns, und den Inquisiten gravirenden  
Indiciorum, mit der Territion und würcklichen peinli-  
chen Frage zur Bekänntniß der Wahrheit angehalten,  
darunter auch die vorschützende Entschuldigung, daß der Be-  
amte das Entwendete animo restituendi sich zugeeignet,  
nicht im mindesten attendiret, sondern ein jeder wissent-  
licher Eingriff in die anvertraute Gelder und Güter, vor  
eine, der im gegenwärtigen Edict darauf gesetzten Straffe  
würdige betrüglische Entwendung angesehen werden,  
B folglich

folglich 4.) ein solcher Untreuer und Pflüß: vergessener Diener die Summ des unterschlagenen, veruntreuten, oder zu eigenen Nutzen zurück gehaltenen Geldes oder Guthes, wo solches auf 50. fl. und darunter sich belauffet, zur Straffe gedoppelt erstatten, auch die Commissions- und Inquisitionskosten bezahlen, über dieses seines Dienstes so fort entsetzet, oder aber, da er die Ersetzung zu thun nicht vermag, mit Gefängniß, oder an dessen statt, Zucht-Haus-Arbeit auf ein Jahr lang angehalten: hingegen 5.) wann das Veruntreute über 50. fl. bis Einhundert sich erstrecket, ein solcher untreuer Officiant, nebst der Entsetzung von seinem Dienst und Erstattung des Entwendeten, auch Bezahlung derer aufgelauffenen Untersuchungs-Kosten, über dieses noch mit zeitlicher Landes-Verweisung oder Condemnirung zur Zucht-Haus-Arbeit, und zwar wo er den Schaden und Kosten zu ersetzen vermag, auf zwey Jahre, im niedrigen aber und in Ermangelung des Vermögens, auf 4. Jahre, ohne Nachlaß angesehen: daferne aber 6.) das Entwendete über 100. fl. sich belauffet/ oder gar an 500. fl. reiñhet, ein solcher meyneidiger Betrüger, nach geschehener Ersetzung des Schadens und Bezahlung derer Unkosten, mit Prangerstellen und Landes-Verweisung auf 6. bis 10. Jahre, bestraffet, und bey nicht vermögender Erstattung, mit Staupen-Schlägen belegt, und des Landes auf ewig verwiesen: ferner 7.) im Fall die Summ des Veruntreuten 500. fl. übersteiget, der meyneidige Beamte nach gethaner Erstattung des unterschlagenen und bezahlten  
Inqui-

Inquisitions-Kosten, mit der Ruthen in der Hand an Pranger gestellet, und des Landes auf ewig verwiesen, woserne er aber die Restitution zu thun nicht im Stande ist, entweder auf ewig ad carceres, oder zur Zucht-Haus-Arbeit condemniret, auch öffentlich an Pranger gestellet, oder aber an dessen statt gebrandmarket, mit Ruthen ausgehauen und Unsers Landes auf ewig verwiesen: Endlich 8.) woserne das Veruntreute Ein tausend Gulden oder drüber erreicht, solcher Betrüger und Meineydiger, wann er alle Schäden und Kosten erstattet und bezahlet, an den Pranger gestellet, gebrandmarket, mit Ruthen ausgehauen, und des Landes auf ewig verwiesen, falls er aber die Ersetzung zu prästiren, nicht vermögend, ihm selbst zur wohl-verdienten Straffe, andern aber zum Exempel, gleich andern Dieben, mit dem Strang vom Leben zum Todt hingerichtet, im Fall aber ein solcher vor der captur Landflüchtig würde, mit Steck-Brieffen/ Achts-Proceß und Execution in effigie verfahren werden. Wobey wir allemahl in denen Fällen, da untreue Beamte von Unterthanen oder auch Frembden zu viel eingenommen, oder angeiebene Remisse ihnen nicht zu gut kommen lassen, dieses anförderst ihnen ersetzet wissen wollen. Damit auch kein auf Rechnung sitzender Diener und sonderlich Cammer-Beamter sich mit der Unwissenheit, was eigentlich seines Amtes seye, was er bey der Administration und Rechnungs-Führung in allen Stücken zu beobachten habe, und wie alle Unrichtigkeiten Confusion, Verfall und Abnahm derer anvertrauten

B 2

Güter

Güter/ Revenüen und selbst derer Unterthanen, zu vermeyden sind, vorzhügen könne, haben wir die vormahls Anno 1671. durch öffentlichen Druck bekannt gemachte, wohlverfaßte und ausführliche Amts-Instruction wiederum auflegen, und einem jeden Beamten zu seiner Nachacht ausstellen lassen, nechst deme an unsre Collegia verfüget, daß die Abhör derer Rechnungen nicht verzogen, sondern in alle Bege beschleuniget werden solle. Und gleichwie bezielte Amts-Instruction jeden Beamten unter andern dahin anweist, daß er die Herrschafftlichen Gelder und Einkünfte mit denen Seinigen nicht vermengen, sondern jene jederzeit besonders aufbehalten, zu rechter Zeit eintreiben, und das Eingegangene zu denen Cassen einsenden, folglich sein ganzes Rechnungs-Werck dergestalt in Bereitschaft haben solle, daß er auf jedesmahliges Erfordern und Nachsicht, solches vorzulegen, und die Nichtigkeit seiner Haushaltung darzu thun, im Stande seyn möge; Also wollen wir, daß über diesen Punct anforderst genau gehalten, und der Instruction, sowohl in diesem als andern Stücken nachgelebet werde, vornehmlich aber jeder Beamter das Hauptwerck selbst tractire und die Amtshierung führe, nicht aber sich auf Scribenten und andere weiter verlasse, als eine wohl eingerichtete Administration es leidet und mit sich bringet, und ohne Unfrem und des Beamten eignen Schaden sicher geschehen kan: Immassen wir hierunter bey vorkommenden Fällen einige Entschul-

Schuldigung so wenig, als in andern Stücken annehmen, sondern dasjenige, was von einem ungetreuen Scribenten und dergleichen zu Schulden kommt, an dem Beamten suchen werden, als welcher sich zu zuschreiben hat, wann er sich dißfalls nicht vorgesehen, und ohne Bestellung hinlänglicher Caution, oder sonst genugsame Versicherung, der Treue eines solchen zu viel getrauet, oder wohl gar auf die Seinige sich verlassend, die Hände in den Schooß gelegt, und solchergestalt eine wider Pflichtlauffende Nach- und Fahrlässigkeit admittiret.

Welche und dergleichen Unrichtigkeiten solchemnach alle und jede Beamte auf das sorgfältigste zu vermeiden, so mit von ihnen selbst und denen ihrigen, absonderlich aber denen im niedrigen besonders unglücklichen Bürgen, Gefahr und Schaden abzuwenden und der in dieser Unserer Verordnung auf Untreue gesetzten ohnausbleiblichen Straffe sich nicht theilhaftig zu machen, äußersten Fleißes zu bemühen haben.

Gestalten wir dann auch in Krafft dieses allen Unsern Collegiis und Judiciis alles Ernstes anbefehlen, über dieser Unserer Verordnung als einer pragmatischen Sanctiön und Gesetz, beständig zu halten, darauf in judicando & sententionando behörig zu reflectiren, und davon nicht im mindesten abzuweichen.

℄

Ur:

Urkundlich haben wir dieses Edict durch öffentli-  
chen Druck zu männiglihen, vornehmlich aber Unserer  
Beamten Wißenschafft bringen lassen. So geschehen  
Bayreuth, den 23<sup>ten</sup>. Novembr. Anno 1730.

Georg Friederich Carl, M. z. B. C.



**S** In Gottes Gnaden  
**Wir** Friederich,  
Marggraf zu Brandenburg,

in Preussen, zu Magdeburg, Stettin/  
Pommern / der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in  
Schlesien und zu Grossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu  
Halberstadt, Minden, Lamin, Wenden, Schwerin und Raseburg,  
Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und  
Stargardt; Der Römisch-Kayserl. dann des Königs in Preussen  
Majest. Majest. wie auch des Löblichen Fränckischen Creyses re-  
spective bestallter General-Feld-Marschall-Lieutenant, und  
Oberster über drey Regimenten zu Ross und Fuß.

**B**etreiben allen und jeden Unfern Lieben Getreuen/  
verordneten Räten, Landes- und Amts-Haupt-  
auch Ober-Amt-Leuten, denen von der Ritterschafft, wie  
auch Amt-Leuten, Castnern, Verwaltern Voigten, Ritt-  
tern, Schultheissen, Burgermeistern und Räten, Vier-  
tel- und Dorffsmeistern, dann Gemeinden in denen Städ-  
ten und auf dem Lande, auch insgemein allen Unfern Die-  
nern, Unterthanen und Schutzverwandten Unfers Lan-  
des und Fürstenthums des Burggraffthums Nürnberg,  
Ober- und Unterhalb Gebürges, Unsere Gnade und al-  
les Gutes, und geben ihnen samt und sonders zu verneh-  
men: Demnach bey Uns mehrmahlen die Unterthänig-  
ste Anzeige geschehen, welcher gestaltten die in Unserm  
Land und Fürstenthum gelegene Forst- und Waldungen  
von Jahren zu Jahren in mehreres Abnehmen zu gera-  
then beginnen, und dabero fast der äussersten Notwen-  
digkeit seyn wolle, dem immer näher tretenden Mangel,  
sowohl

X

sowohl am Brenn- als Bau-Holz, in Zeiten vorzubehalten, und zu dem Ende die Gehölze, nebst der guten Pflege und Fürsichtigen Bewahrung derselben, in Fortpflanzung, Aufnahm, und Erhaltung zu setzen, folgsamlich, weilen die bisshero hierunter adhibirte Mittel, vermöge welcher man auf denen in Wäldern abgeholzten Plätzen hier und da einige Saam-Bäume zum Selbst-Anflug des Holzes, stehen lassen, dem imminirenden Holz-Noth-Stand abzuhelffen, nicht hinlänglich noch ercklelich erachtet werden können, andere dergleichen fördersamit zur Hand zunehmen; Als haben Wir, nach vorhergegangener der Sachen genauen Untersuchung, und darüber an Uns erstatteten Relation, aus tragender Landes-Väterlichen Vorsorge, hierunter folgendes zu verordnen für gut und ersprießlich angesehen: Ordnen und befehlen daher hierdurch gnädigst und alles Ernstes, daß

- 1.) die in denen Dickungen derer sowohl Eßrot, als Laub-Hölzer, befindliche und noch nicht allzu hoch angewachsene junge Stämme, absonderlich an Eichen, Buchen, Linden, Erlen, Bircken und dergleichen, welche wegen ihrer grossen Menge und vielem Schatten nicht fortkommen können, sondern im Waghsthum ersticken müssen, nach jeder Gegend, Landes-Art und Beschaffenheit des Erdbodens, so viel als nur immer möglich seyn will, ausgehoben und an andere der Sonne und freyen Luft exponirte, bequemere und geraumere Orte wiederum versetzt werden sollen: Zu solchem Ende haben Unsere Beamte,
- 2.) durch die Hand-Fröhner, an reifen Eicheln, Bucheckern, Fichten, Tannen- und andern Holz-Saamen, auf Anweisung derer Forst-Bedienten, einen gnugsamen Vorrath zu gebühriger Zeit und in rechter Reiffe sammeln, und durch die Forst-Bediente an lüfftige Orte, in Töpfen, oder blecher-

bleihernen Gefäßen, verwahrtsamlich aufbehalten zulassen, damit zu rechter Zeit die Wald-Geräume, Gründe Blöße mit solchen besät und bestreuet werden können. Wo aber

3.) die Geräume, alte Schläge, Blöße und Gründe nicht allzu viele Stöcke, oder Baum-Wurzeln, Steine und Felsen haben, noch von Jemanden die Huth und Trift, auf eine Rechts-erlaubte Weise darauf hergebracht; Sollen die Plätze entweder mit Acker-Pflügen, eisernen Rechen, Kraut-Hauen und andern hierzu schicklichen Instrumenten, wie es nach Beschaffenheit eines jeden Erdreichs, sich am süglichsten thun lassen will, auf das förderlichste zubereitet und so dann mit dem obgedachten gesammelten Saamen, nach Art des Grund und Bodens, besät werden. Daferne aber dergleichen ohne mehrere Arbeit, oder gar nicht söglich, mit denen Acker-Pflügen, verrichtet werden könnte, oder hierzu allzu viele beschwerliche Kosten erfordert würden; So ist solchen Orts nur das Moos und Beer, Kräuterig abzuräumen, und dadurch der Boden, so viel als möglich, aufzuzerren, und zu Einbringung des Saamens zu aptiren und tüchtig zu machen. Damit es nun

4.) dißfalls an Arbeitern, zur Zubereitung derer Plätze und Blößen, nicht ermangeln möge, indeme diese Unsere heilsame Verordnung am meisten hierdurch behindert werden dürfte; So befehlen Wir hierdurch gnädigt, daß, wo in unsern Aemtern die ungemessene Frohndienste hergebracht, von denen Beamten die Unterthanen zu dieser Arbeit angehalten: Wo aber dieselben nur gemessene Frohndienste zu leisten schuldig, gleichwie die Jagd-Frohner, sie hierzu zwar gleichfalls gebrauchet, jedoch ihnen diese Arbeit an denen andern Frohndiensten

ften hinwieder abgerechnet: Auch wo die gemeine Frohn herkömmlich, es auf gleiche Weise gehalten dabenebenst die sonsten, auf Gefängniß, Geld, oder Arbeit, dierthe Straffen, nach Beschaffenheit derer Personen, in dergleichen Dienste verwandelt werden sollen; Im Fall aber dergleichen Frohnbare Unterthanen entweder nicht hinreichend seyn-oder an manchem Orte gar erman- geln sollten; So haben Unsere Beamte und Forstbedien- te, sowohl die Immediat- als Mediat- Unterthanen und Hinterlassen, welche nehmlich eingeforstet sind, zu frey- williger Leistung dergleichen Dienste, auf einige Tage lang zu disponiren, welcher Handbietung sich selbige um so weniger entbrethen oder weigern werden, als es nicht allem zu dererelben eigenem Behuff und Besten, dann der Nachkommenschaft Nutzen, gereichet.

- 5.) Wobey vor allen Dingen und hauptsächlich, die Landes- Art und Beschaffenheit des Bodens, allenthalben wohl zu beobachten ist, und an denen morastigen, sumpffigt- und wässertigen Orten, sowohl allerhand Arten von Bey- den, Erlen/ Pappeln, und dergleichen Gattungen Holzes, welches eine Feuchtigkeit erfordern will, oder vertragen kan, eingepflanzet, als auch hingegen in einem sandigten, leetigten, kalten, kiesigten und trockenen Boden, andere junge Stämme eingesezet und gesäet werden sollen. Wie dann ferner vor und in denen Wäldern, ingleichen auf un- fruchtbaren Gebürgen, Leithen/ Gehäng- und Höhen, wilde Apffel, Birn- und anderer Arten Kerne- dann Ha- sel- Nüsse, mit auszusäen und einzulegen, auch, wo es die Umstände des Places und Bodens, zulassen wollen, be- sondere ordentliche Baum- Schulen anzulegen, und nach deren Anwachs, die Wälder, Blößen, Hügel, Raine und Hecken damit anzupflanzen und zubeauen. Damit auch  
6.) die

6.) die Aufferung derer solchergestalt angepflanzter Bäume und eingestreueten Saamen, desto ehender zum Stande gebracht werde; So soll vor allen Dingen möglichste Sorge und Aufsicht angewendet werden, damit gedachte junge Holz-Pflanzen von aller Betreibung mit Schaaßen, Geiß- und Rind-Viehe, unter ernstlicher Bedrohung schwehrender und unnaßbleiblicher Straffe, verschonet, auch möglichsten Fleißes wider den, durch das Wildbret zufügenden Schaden wohl verwahret werden. Nachdeme ferner

7.) die Aufbringung genugsamer Frucht, und Obst, Bäume, gleichergestalt ein Mittel ist, welches am Ende bey einem entstehenden Holz-Mangel einige Hülffe und Erleichterung geben kan; Als befehlen und wollen Wir, daß von Unsern Bürgern und Unterthanen, in Städten, Märkten und Dorffschafften, auf einem an freyer Luft und Sonne, gegen Morgen und Mittag zu gelegenen Gemeind-Platz, Baum-oder Pflanz-Schulen angeleget, auch wieder allen durch das Wildbret und zahme Viehe entstehenden Schaden, wohl verwahret und zuvor mit genugsamer Düngung zum Waßsthum zubereitet werden, alsdann aber und wann die jungen Baum-Pflanzen unter bestmöglichst-sorgfältiger Wart- und Pflegung, in denen Schulen zum wenigstens 6. 7. bis 8. Schuh hoch erwachsen seyn, ein jeder Haus-Vater und Unterthan schuldig und gehalten seyn solle, die seinige nicht allein in seine Gärten, sondern auch in die Felder, neben und zwischen seinen Aeckern und Wiesen, so dann an die Landstraßen und Feld-Bege, wie nicht weniger auf die hin und wieder befindliche ledige Gemeind-Plätze, Raine und Huthen, auszusetzen, und vom Anfang mit Pfählen und Dornen wohl zuverbinden und zu verwahren, damit kein Wild, Hasen, oder

das zahme Viehe solchen einigen Schaden zufügen könne.  
Auf daß nun

- 8.) Erwehnte gute Absichten und Veranstellungen zu ihrer Wirklichkeit gelangen und nicht in Vergessenheit kommen mögen; So soll ein jeder Burger und Unterthan auf künftigen Herbst noch, als welcher hierzu die beste Saison und Zeit giebet, die erforderliche Anstalt zum ausgraben und versetzen derer wilden Stämme in seine Gärten, Felder, Rainen und Hecken, machen, damit er in dem folgenden Jahr, auf solche Stämme zu rechter Zeit gute geschlachte Pflanz-Reiser setzen, oder oculiren könne. Daferne hingegen an theils Orten keine wilde, zum pflanzen oder oculiren tüchtige Stämme zu haben wären: So soll doch ein jeder Unterthan in denen Städten, Markt-Plätzen, Dörffern und Einöden, gehalten seyn, junge geschlachte Obst-Bäume, aus denen allthun angebaueten Obst-Gärten, woselbst dergleichen von der Wurzel entsprossen und gewachsen, und etwan zu dick stehen, oder sonsten von benachbarten Orten hergebracht werden können, alles Fleißes auf gelegene Orte einzusetzen und in die Höhe und Wachsthum zubringen zu suchen, jedoch also und dergestalt, daß von einem jeden Unterthan wenigstens vier Bäume auf dergleichen Art, in seinem Grund und Boden, oder einem ihm hierzu anzuweisenden Gemeind-Platz, und zwar bey Vermeidung ohnmachleiblicher nachlässiger Straffe, eingesetzt werden sollen.
- 9.) Ordnen und befehlen Wir, daß vor das künftige, alle und jede Unsere Unterthanen und Eingeseffene, so wohl in denen Städten und Aemtern, als Adellichen Gerichten, besonders die Eingeforstete, welche ihr Hauswesen haben, alljährlich für sich drey: Für ihr Weib, auch jedes in ihrem Brod annoch habendes Kind, einen: So dann aber, bey

Verheyraht- und Ausstattung eines ihrer Kinder, ein für allemahl und gleichsam zum Merckmahl deren Entlassung aus der väterlichen Gewalt, drey fruchtbare Bäume setzen und einpflanzen, die solchergestalt gezeugte Bäume folglich im guten Stand erhalten, und an statt derer abgegangen oder verdorren, ohne Abrechnung auf die alljährlich ordentlich zu pflanzende, andere neue einsetzen: von welcher Schuldigkeit jedoch, wie obgedacht, die verheyrahtete Söhne das erste Jahr befreyet, in denen folgenden Jahren aber zu ebenmäßiger Berrichtung und Præstirung desjenigen, worzu die übrigen Haus-Väter, nach Anweisung des vorhergehenden achten Puncts in diesem Stücke verbunden sind, gehalten dahingegen ein jeder neu angehender Bürger, wann er noch keinen eigenthümlichen Grund und Boden besizet, vier stücke Linden, oder Eichen, auf öffentliche Dexter, so ihm von Obrigkeits wegen anzuweisen sind, wann er nicht erweislich darthun kan, daß er eben so viele geschlachte und fruchtbringende Bäume bereits gepflanzet habe, zu setzen schuldig seyn.

- 10) Damit aber endlich die gepflanzenen Bäume mit ihren tragenden Früchten, wider allen Frevel und Diebstahl gesichert seyn mögen; So ist hierdurch Unser ernstlicher Befehl, daß derjenige Freveler, welcher einen, oder mehrere, in Gärten, an Straßen, oder auf offenem Felde, Aekern, Wiesen, Raimen und Hecken stehende Bäume, von welcher Gattung solche nur immer seyn mögen, entweder Rußens halber, oder lediglich aus Bosheit, entfremden, beschädigen, oder verderben würde, vor einen aus einer Baum-Schule gehobenen oculirten, oder gepfropfften Baum, einen halben Gulden: dann vor einen in einen Garten frisch versetzten, einen halben Thaler: Und vor einen ein Jahr lang und drüber, darinnen eingewurzelt, gestandenen Baum

Baum, einen Thaler, oder mehr nach Beschaffenheit derer Umstände, nicht nur bezahlen, sondern noch über dieses mit Zucht, Haus- Straffe belegen werden sollen. Gleichwie nun höchstnötzig, daß diese Unsere Landes-Väterliche wohlgemeinte, zu Unserer sämtlichen Unterthanen Nutzen und Besten, vornehmlich zu Abwendung des immer weiter einreißenden Holz-Mangels, und zu Ausserung derer sehr geschwächten Waldungen, abzielende Vorsorge den erwünsch- ten Entzweck erreiche;

Also befehlen Wir Unsern Ober-Forst- und Jägermeister-Amt, dann allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten, Ober-Forst- meistern, Adelichen Vasallen, Beamten, sämtlichen Forstbedienten, und sonstn männlichen, nicht nur über solche Unsere gnädigste Verordnung, ihrer Obliegenheit und schwehren Pflichten nach, steiff, fest und unverbrüchlich zu halten, sondern auch genaue fleißi- ge Aufsicht zu tragen, daß von andern dergleichen unnachbleiblich geschehen möge: Und sollen bey Ubertretungs-Fällen, die Verbre- chere jedesmahl behörig angezeigt werden, um sie zur verdienten Straffe, und andern zum Abscheu ziehen zu können.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Edict eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Regierungs-Innsiegel bekräftigen, so fort zum Druck bringen und zu Jedermanns Wissenschaft publiciren und affigiren lassen. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth, den 1. Maii, 1737.

Friederich, M. S. B. C.





von Gottes Gnaden,

Wir Friedrich,

Marggraf zu Brandenburg

in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern,  
der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg, auch in Schlesien,  
zu Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Min-  
den, Camin, Wenden, Schwerin und Raseburg, Graff zu Hohenzollern  
und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt. Der Römi-  
schen Kayserl. dann des Königs in Preussen Maj. Maj. wie auch des Löß-  
lichen Fränckischen Creyffes respectivē bestallter General-  
Feld-Marschall Lieutenant und Obrister über  
drey Regimenten zu Ross und Fuß,

Gügen hiermit in Gnaden zu wissen, welchergestalt Wir  
Uns zu Unsern sonderbahren Mißfallen von Unsern  
Ober-Forst und Ober-Jägermeister-Amt nicht nur glaub-  
würdig unterthänigst haben vortragen lassen, sondern auch  
seit Unsern Regierungs-Antritt selbstem wahrnehmen müssen,  
wie bishero die Übung der Hohen und Niedern Jagden in  
Unserm ganzen Land und Fürstenthum, Unsere Adel. Vafal-  
len, welche Jagden hergebracht haben, und zu Lehen gerei-  
chet werden, auch Unsere sämtl. Forst- Bedienten selbstem,  
darinnen höchst nachtheilig mißbrauchet haben/ wann in so  
wohl Hohen als Niedern Wildbannen, insonderheit auch die  
Gebeege nahe umb Unsere Residenz, dann in Culmbach, Ca-  
sendorff und Zwerniz, ohne einigen Unterscheid der Heeg- und  
Sez-Zeiten, allerhand an grossen, kleinen und Feder- Wild-  
pret

)(

pret das Junge von dem Alten, und das Alte von denen  
Jungen, ehe diese sich salviren, oder in die Kuffe genuset  
und gebrauchet werden können, gefangen, gehehet, und ge-  
schossen, mithin dadurch die Wildfuhren und Jagd-Reserven  
in Unserm Lande dergestalt ruiniret worden, daß fast aller  
Orten bevorab an kleinen Beydwerck, durch so frühzeitigen  
und ungebührlichen Abbruch allermeist bey Unserer Hoffstadt  
und Kuffenmeisterey, Mangel verspühret werde: Wobey noch  
auffer dem der Excess so weit eingerissen, daß sich Civil- und  
Privat-Personen nicht gescheuet so gar öffentlich mit Flinten in  
das umb Unsere Residenz gelegene Heeg zu gehen, darinnen  
herum zu streichen und sofort ohne Scheu zu plagen und zu  
schützen.

Nachdem Wir aber solchen eingeschlichenen und höchst  
schädlichen zum Ruin Unserer Wildfuhren gereichenden Beyd-  
wercks-Mißbräuchen und unerlaubten Excessen hinführo fei-  
nesweges länger nachsehen wollen; sondern solches Ubel zu  
steuern und nach dem löbl. Exempel der benachbarten Für-  
sten und Stände auch hiesiger vormahligen Landes-Regen-  
ten selbst, sonderheitlich in conformität Unseres Hochseel.  
Herrn Vaters Gnaden Zeiten untern 25. Febr. 1728. er-  
gangenen gedruckten Edict, in Unserm ganzen Land und  
Fürstenthum ein respectiv Wildbanns-Mandat wieder er-  
gehen: und in solchem gewisse Heeg-Zeit anordnen und mit  
geschärfsten Terminis verneuern zu lassen gnädigst resolvir-  
et haben;

Als verordnen und befehlen Wir sofort in Kraft gegen-  
wärtigen offenen Heeg- und Wildbanns-Mandat hiemit alles  
Ernstes und wollen: Daß

I.) in

I.) in Unserm ganzen Land und Fürstenthum eine gewisse Heeg-Zeit gehalten und furohin von Unseren Adel, Vasallen welche den hohen S<sup>u</sup>ß hergebracht haben, dann Unseren Forst-Bedienten dahin beobachtet werden, daß von Johannis an bis ult. Octobr. die Hirschen zwar mögen geschossen, von 1. Novembris aber an, bis wieder Johannis hingegen dieselben, ingleichen das übrige rothe und schwarze Wildpret von Fasnacht an bis ult. Augusti und endlich beym kleinen Weydwerck von Fasnacht bis Bartholomai allen Fleisches geheeret und die ausgenommene Heeg- und Sey-Zeit observiret ausser der aber gefället und geschossen werden. Wehrend der Heeg- und Sey-Zeit selbstn auch alles Jagens, Schüssens, Häsens und Fagens, ingleichen der Stellung der schädlichen Wildprets-Gruben, Fallenschlagens, Schlingen stellens und anderer heimlicher Weydwercks-Gebräuche, sonderheitlich des Widerstrichs, nachachtsamlich enthalten und alle Weydwercks-Ubung ohnverbrüchlich so lange eingestellet werden solle, als einem jedem Weydwercks liebenden an der Aufferung und Conservation der Hohen und Niedern Wildfuhr selbstn gelegen und rätlich ist. Was hingegen die äußersten Grenzen betrifft, haben sich Unsere Forst-Bedienten nach denen Angrenzenden zu richten, daß, wann solche heegen/sie es auch befolgen, unterbleibenden falls aber an dieses Heeg-Edict nicht weiter gebunden, sondern jedoch mit Beybehaltung des in diesem Unserem Heeg-Patent enthaltenen 1. Puncts und ausgesetzten Heeg-Zeit, zu pürschen erlaubt seyn sollen. Quoad

II.) soll Niemand zugelassen seyn, wehrenden Wald-Verboth und Sey-Zeit, wann die öffentliche Verkündigung geschehen,

oder

oder ohne solcher die Zeit Mon bekannt ist, in denen Herrschafflichen dann auch Adeltlichen, worinnen Wir die hohe Jagd haben, Pfarr-Gemeind und Unterthanen Hölzern, Holz zu hauen, zu führen oder sonsten einen Laut zu geben; Es sollen auch Schäfer und Hirten wehrender Heeg und Sez-Zeit, wann sie sonsten eine Huth haben, alle obbenahmte Waldungen und Hölzer so lange unbetrieben auch weder Schaaf noch Hirten-Hunde mit sich ledig lauffen lassen, auf betretten aber, die Transgressores gepfändet, die Hunde erschossen, vor diese i. Thaler Schuß-Geld bezahlet, und die Personen, sie seyn eigene Unterthanen, Lohn-Hirten oder Gesinde, sowohl als der Eigenthums-Herr, zur Bestrafung auf den Waldstrafftage notiret werden; überhaupt aber sollen die Schäfer so lange sie wehrenden Wald-Verboth auf denen Feldern und öden Bergen hüten und treiben, keine Schaaf-Rüden, sondern nur einen einzigen Heyd-Hund beknüttelt mit sich nehmen: wann sie aber in denen Wäldern hüten, alsdann eine gleichfalls geknüttelte Schaaf-Rüden nebst ihrem Heyde-Hund verstatet seyn. Quoad

**III.)** soll Niemanden ohne Ausnahm, welches Standes sie seyn Militair-oder Civil-Personen indulgiret, nachgesehen, gestattet noch conniviret werden, Unsere Wildfuhr und Wildbann, vielweniger Unser etablirtes Geheeg in der Absicht Jagens, Hagens und Wendwercks-Ubung oder anderen Vorwands halber, wehrenden Wald-Verboth und Sez-Zeit sowohl als auch auffer solchen zu betretten, darinnen zu Wüssen, klopffen, hagen oder jagen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, Geld-Leibes- und Zuchthaus-Straffe/ alles nach Befinden der Personen und Umstände.

Es soll auch keinem Jäger der in Herrschafft Diensten und unter der Hoff-Jägeren stehet, noch einem Forst-Knecht weniger eines Cavalliers oder eines andern Bedienten, am allerwenigsten aber einem reisenden Jäger und dergleichen Pursch, das Umstreinen mit Flinten und bey sich habenden Hunden in Herrschafft, Waldungen, Adel. und anderen Gehölzen, Feldern, Gründen, Büschen wo wir die Hobe oder Niedere Jagd conjunctim oder disjunctim haben, erlaubet noch solte außer denen Strassen zu passiren, weniger zu Hüffen vergönnet seyn, wo er nicht specialen Befehl von seinem Vorgesetzten vorzuzeigen hat, etwas zu pürschen, oder in seiner Verrihtung zu gehen, alles bey Straffe des Zuchtthaues und allenfallsiger Relegation; massen sonderheitlich ein jeder Forst-Bedienter auf dem Land hiermit gehalten und verbunden seyn solle, bey Eintritt eines reisenden Jägers, solten von gegenwärtigem ernstlichen Edict sogleich Nachricht zu geben und treulich zu warnen, daß er sich von der daraufgesetzten Straffe hüten solle und könne, auß wo er abkommen kan, solchen durch seine Keffier entweder selbst begleiten, oder durch die Seinigen begleiten lassen.

Worunter aber diejenigen nicht zu verstehen seynd, welche die Hobe oder Niedere Jagens-Gerechtigkeit auf ihren Gütern ruhig hergebracht und zu exerciren besugt seyn: oder sich mit Unserer immediaten gnädigsten schrift- oder mündlichen Bewilligung zu legitimiren wissen werden. Ferner und Quoad

IV.) soll auch Jedermänniglich hierdurch verboten und untersaget seyn, nächtllicher Zeit bey dem Kraut und Getrayd hüten, so wenig als bey dem Heimfahren oder Abholen der Bürger- und Bauern-Bräute, sowohl in der Wildfuhr als im Gebeeg auch in denen Dörffern selbst, weder zu Hüffen noch zu plagen, welches sich auß weiter auf eigene Felder, Gemeind-Plätze, Gärten und Beunthen verstehet, darinnen weder Standes noch geringern Personen, unter welcherley Praetext es geschehen möge/erlaubet seyn solle, zu schüssen, sonderheitlich auch an Walburgis-Tag zu plagen, bey einer arbitrarißten Straffe; ferner soll auch denen Metzgern, Schwein- und Viehtreibern,

wann sie besonders durch das Geheeg oder die Wildbann gehen und kein Vieh treiben, das Führen ihrer Hunde an Stricken bey Harffer Straffe gebothen, dem Landmann nichts minders untersaget seyn, wann er im Geheeg oder nahe am Wald wohnet, keinen andern Hund aussere an der Ketten zu halten: selben nicht mit auf das Land zu nehmen, noch nächtlicher weile bey dem Getraid hüten ledig und in die Hölzer lauffen zu lassen: noch Ragen zu halten die aus Hunger oder Gewohnheit auf das Feld und in die Hölzer streiffen und an kleinen Wildpret Schaden thun können. Quoad

V.) Wollen wir auch gnädigst sanciret haben, daß die Haltung der par force und anderer Jagd-Hunde, sie seyn groß oder klein, so ferne sie nur an grossen Wildpret jagen, von denen Besiezern der Ritter-Güter sowohl als denen Beamten und allen anderen Leuten die dergleichen Hunde haben, abgestellt werden sollen: Nicht minders sollen auch Unsere Obere und Untere Forst-Bediente selbstn sich dergleichen par force und Jagd-Hunde enthalten, allenfalls sonstn die Letzteren mit einer nachhafften Straffe angesehen werden sollen. Wie dann auch Quoad

VI.) sich Niemand unterfangen solle, Fasanen Auer und Birk-Hähnen, Wilde Gänse Enten und Feld-Hühner Eyer auszunehmen noch zu zerstöhren, weniger junge Feld-Hühner oder junge Haafen zu fangen, noch Vogel-Nester, was vor Arten dieselben auch seyn mögen, zu verderben, bey Vermeidung arbitrarischer Straffe. Und da Wir auch vornemlichen die Raßtrigalen im ganzen Land geheegert wissen wollen; So hat sich auch Niemand, er sey wer er wolle, Hobe oder Niedere Civil- oder Militair-Personen, zu unterstehen dergleichen weg zu fangen oder zu verschweuen, es seyen solche in Gärten, Beunthen oder Wildfuhren, bey zehen Rthl. Straffe, wer hingegen die Geld-Straff nicht zu erlegen vermag, soll dafür mit zehen Tag Zuchthaus-Straffe, oder da es ein Soldat wäre mit militarischer empfindlicher Straffe ohne alle Gnade belegt werden. Ferner soll sich Niemand unterstehen aus denen Herrschafftlichen Beyhern, so im Geheeg liegen, Schlotten oder Wasser Graß und Rohre auszuhauen

zuhauen noch zugekratten daß dergleichen ausgehoben werden/  
bey Wehrer Straffe.

Weiter soll männiglich verboten seyn im Frühjahre mit Hüh-  
ner, Hunden ins Geheeg zu geben, selbe unter dem Vorwand zu  
exerciren oder anderer Ursachen halber solche auszuführen, da-  
mit die Feld-Hühner in der Brut nicht gestöhret, noch die Ne-  
ster gar verderbet und bisweilen junge Hasen todt gebissen wer-  
den. Nebst dem soll auch keinem erlaubt seyn, im Frühjahre im  
Geheeg, Wachteln mit dem Ruff in Steck-Gärnern zu fangen/  
alles nach einer namhaftten Straffe: Endlichen auch im Ge-  
heege keine Vogel-Herde, Knittel-Fallen und Grund-Schnai-  
ten gestellet noch aufgerichtet werden.

Befehlen auch hierauf Unseren Landes- und Amts-Hauptleu-  
ten, wie auch Unserm Ober-Forst- und Ober-Jägermeister-Amt  
dann Ober Land- und Hof-Jägermeister, Ober-Amtleuten,  
Ober-Forstmeistern, Cavalliern von Militair- und Hof-Bediens-  
fungen, Adel, Vafallen, Beamten, dann denen Heeg-Bereu-  
thern und insgemein sämtlichen Forst- und Jagd-Bedienten,  
auch sonstn männlichken, dieser Unserer gnädigsten Verord-  
nung nicht nur von sich selbstn steif vest und unverbrüchlich nach-  
zuleben: sondern auch Unsere Forst-Bedienten sollen gehalten  
seyn, eine wahrsame und fleißige Aufsicht darauf zu tragen, daß  
von andern der gleichen unnachbleiblich befolget werde, die Ver-  
brechere, allermeist die Heeg-Streiner/Raub-Schützen und Aus-  
lauffer, auf betreten bey Unserm Ober-Jägermeister-Amt ohn-  
verweilt und behdrig anzuzeigen, welches sodann die wichtigen  
Excesse an Uns einzuberichten wissen wird, worüber Wir dann  
selbstn empfindliche Straffe erkennen wollen: die andern aber  
sollen auf den Baldstraff-Tag notiret und die Straffe mit  
Geld, Gefängniß auch Zuchthaus abgëbüßet und andern zum  
Abscheu öffentl. abgestraffet werden; massen dann auch hiermit  
denen Heeg-Bereuthern, wie auch allen dem Heeg anliegenden  
Forst- und Jagd-Bedienten noch überdiß expres, anbefohlen  
wird, fleißig auf das Geheeg und die daran stoffende Wildfuhren  
acht zu haben. Niemanden wer er auch seyn möge, ohne Ansehen  
der Person und deren Bedienung, durh die Zienger zu sehen oder

zu indulgiren, geschweige sich heimlich mit einander zu verstehen, noch andere mit dahin nehmen, oder durch ihre Pursche mitgehen zu lassen, bey Straffe der Cassation und Vorbehaltung weiterer Abndung, nach beschaffenheit der Umstände des Verbrechen; worwieder keine unerhebliche Ausflucht behelf oder Ausrede statt finden noch Gehör haben solle.

Und weilien die Forst-Bediente nicht an allen Orten und Enden seyn können, wo dergleichen Raub-Schützen, Heeg-Strainer und Wildfuhr violanten sich antreffen lassen; Als wird auch zu mehrerer Steuerung dieses Verbrechen hiermit allen Unfern Unterthanen ernstlich anbefohlen, wo sie dergleichen Vaganten mit Flinten und Gewehr aufferhalb der gewöhnlichen Landstrassen ansichtig werden, solchen das Geschos sogleich abzupfänden, auch wo möglich zu machen, die Person selbst anzuhalten, dem Heeg-Bereuther oder Refier-Förster es sogleich anzuzeigen, daß er den betretenden Frevler unter Amts-Affitzenz arretiren und zum Ober-Jägermeister-Amt lieffern lassen könne; derjenige Unterthan aber, so einem eine Flinten in solcher Maaße abgenommen hat, soll vom Refier-Förster einen Gulden Rheintl. bezahlet bekommen.

Zu Uhrkund haben Wir gegenwärtiges Heeg- u. Wildbanns-Edict eigenhändig unterschrieben, sodann mit Unserm Cansley-Secret confirmiren darauf in Druck bringen und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen und ausreden könne, behöriger Orten affigiren und publiciren zu lassen, ernstlich anbefohlen. Wornach sich also männiglich unterthanigst zu achten, sodann vor Ungnad, Schaden, Straff und Kosten zu hüten hat.  
Signatum Bayreuth den 27. Julii. Anno 1738.

Friederich, K. z. B. S.



Lehen · EDICT.

**W**ir  
**F**riederich / Marggraff  
zu Brandenburg, in Preußen,  
zu Magdeburg, Stettin, Pommern,

der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien  
und zu Crossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Hal-  
berstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Raseburg,  
Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande Rosstock und  
Stargardt; Der Römisch Kayserl. dann des Königs in Preußen,  
Majest. Majest. wie auch des löbl. Ständt. Creyses respectivé be-  
fallter General Major und Obrister über drey Regimenter zu  
Ross und Fuß: Entviethen allen und jeden inn- und ausserhalb Un-  
sern Fürstenthumb des Burggraffthums Nürnberg oberhalb Ges-  
bürgs, angefessenen Lehenteuthen, so von Uns Güter, Zehenden,  
Wilt, Grundstücke und dergleichen zu Langley-Lehen besitzen, und  
dieses Unser offenes Patent entweder selber sehen, oder desselben  
Innhalt sonst vernehmen, Unsern gnädigsten Gruss und geben Euch  
allen, sambt und sonderß hiemit nachrichtlich zu wissen:

Nachdem sich auf Unsers Hochgeehrt- und geliebtesten Herrn  
Vaters, Beyland des Durchlauchtigsten Fürstens und Herrns,  
**Georg Friederich Carlß**, Marggrafens zu Branden-  
burg, in Preußen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben  
und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien und zu Crossen  
Herzogens, Burggrafens zu Nürnberg, Fürstens zu Halberstadt,  
Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Raseburg, Grafens zu  
Hohenzollern und Schwerin, Herrns der Lande Rosstock und Star-  
gard, Gnaden, Hochseelig erfolgtes Ableben, Dero im Leben hie-  
sig

fig-befessenes Fürstenthum mit allen und jeden darzu gehörigen Le-  
hensschaften auf Uns, als einig nachgebliebenen männlichen Leibes-  
Erben devolviret, und derowegen einem jeden gebühret, von Uns,  
als rechtmäßigen Successore am Regiment, Euere possidirende  
Mann- und andere Lehen, mit Entrichtung des in dergleichen Fall  
hergebrachten Todensfalls und übriger Schuldigkeiten, von neuem  
anderweit wieder zu recognosciren; Als bescheiden Wir Euch  
alle, die Ihr von Uns und Unserer Cansley was zu Lehen besitzet,  
in Krafft dieses gnädigst, Ihr sollet Euch hiernächst bey Unserm Le-  
hen-Hof dahier in Bayreuth, an denenjenigen Täggen, die jeder  
Stadt, Markt, Flecken und Dorff, zu Vermeidung aller Unord-  
nung durch Unsere Beambten jeden Orts werden wißlich gemacht  
werden, unansbleiblich und bey Verlust der Lehen, einsinden, die  
inhabende Lehen, Pflichten gemäß, anzeigen, Euere darüber er-  
haltene Lehen-Brief und andere Bescheinigung, nebst übrigen  
zur Sache dienenden Documenten, mit zur Stelle bringen, als  
termassen man einem jedweden das Seinige, wann das Lehen nicht  
etwa vermannet, verschwiegen oder verwirckt ist, von Lehenhofs-  
wegen, dem Herkommen gemees, auf abgelegte Pflicht fernerweit  
verleihen wird. Worbey Ihr euch aber, weilm wegen obener-  
wehnt Hochseeligen Absterben Unsers Herrn Vaters Gnaden, der  
gewöhnliche Todensfall vom wahren Werth mit den zwangigsten  
Gulden, wo nicht etwa bey einem oder dem andern Lehen von Alters  
her mehr oder weniger eingeführet, zu entrichten ist, mit erforder-  
lichen Geld-Mitteln vorläuffig zuversehen und bey bevorstehender  
Belehnung præstanda zu præstiren habt. Gleichwie Wir nun  
außer Zweifel setzen, erwehnte Unsere Lehenleuthe werden dieser  
Unserer ihnen beandt-machenden Willens-Meynung gehorsamsft  
nachkommen und dasjenige beobachten, worzu Sie Pflicht und  
Schuldigkeit anweist; Also werden Wir hingegen wieder diejeni-  
gen, so in denen hiernechst præfigirenden Terminen ohne erheb-  
liche, redliche und in Rechten gegründete Ursache, oder sonst be-  
scheinigte Verhinderung, aussen bleiben, nach Unsers Lehenhofs  
Recht

Rechten, Gebrauch und Gewohnheit, mit Einziehung der Lehen  
verfahren lassen. Wornach sich gebührend zu achten und vor  
Schaden zu hüten ist. Zur Urkund aber wird gegenwärtiges Pa-  
tent eigenhändig von Uns subscribiret und zu Jedermanns Nach-  
richt zum Druck befördert, einfolglich allenthalben in Unserm Für-  
stenthum publiciret und an die gewöhnlichen Orte affigiret.  
So geschehen in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth, den 18.<sup>ten</sup> Julii,  
Anno 1735.

Friederich, M. S. B. C.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Confirmirte

Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbachl.  
Lebens-Gewohnheiten.

**I**n Gottes Gnaden, Wir Georg  
Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg/in Preus-  
sen, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und  
Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Her-  
zog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden/  
Lamin, Wenden, Schwerin, und Rostock, Graf zu Ho-  
henzollern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und Stargardt. Der  
Röm. Kaiserl. dann Königl. Pohl. Majest. Majest. wie auch des Heil. Röm.  
Reichs, und des köbl. Fräncischen Creyses respective bestallter General-  
Feld-Marschall, General der Cavallerie, und Obrister über drey  
Regimenter zu Ross und Fuß.

**B**ieten allen und jeden, unsern lieben getreuen Rätthen, Lan-  
des- und Ampts-haupt, auch Ober-Ampt-Leuthen, denen von  
der Ritterschafft, Superintendenten, Pfarrern, Diaconis,  
wie auch Amptleuthen, Castnern, Verwaltchern, Voigten, Richtern,  
Schultheissen, Bürgermeistern und Rath, Viertel- und Dorffsmeis-  
tern, dann Gemeinden in denen Städten und auf dem Land, auch  
insgemein allen unsern Dienern, Untertanen/ Lehenleuthen und  
Schugverwandten unsers Landes und Fürstenthums des Burg-  
grasthums Nürnberg und allen darein gehörigen Aemblern, Unsere  
Gnade und alles Gutes, und geben ihnen sambt und sonders hiemit  
zu vernehmen, Obwohln unsers Lehenhofs hergebrachte Gewohn-  
heiten in Successions-Schuld- und andern Fällen in unsern Land und  
Fürstenthum des Burggrasthums Nürnberg oberhalb Gebürgs  
ohnehin nicht unbekandt; So haben wir doch zu desto mehrerer  
Verhütung künftiger Irrungen und vergeblicher Streithändel  
gnädigst anbefohlen, die meist vorkommende Casus zu männiglich  
Wissenschafft durch den Druck zu publiciren, als folget:

Tit. I.

Von Succession in Ritter-Lehen.

§. I.

**I**n Rittermannlehen werden nach allgemeinen Lehenbrauch auf der  
Befallen Lebensfähige Sohn, wo aber diese nicht vorhanden, auf alle  
diejenigen, so in der Erbtlehenschaft stehen, und selbiger bey vorkommenden  
Fällen die gebührende folge geleistet, nach rechter Sip-Zahl devolviret; Und  
wann etliche Gebrüdere oder Schwettere von ungleichen Alter bey der Succession

sion concurriren, so in der Communion nicht bleiben könnten, die Regula: Major dividit, minor eligit, beobachtet, oder, wo sie Coetanei sind, der Ausschlag durch das Loß gegeben, die untheilbaren Objecta aber durch Auskauff dividirt.

§. 2. Wann nun vom Defuncto Vasallo Wittwen oder Töchter vorhanden, so ist der Successor schuldig, dieselbe nach denen errichteten Pactis Dotabilibus oder andern bey der Familie gemachten Dispositionibus, da sie vom Lehenhof confirmiret/abzufinden, jedoch in der Waase, daß solche Abfindung inclusive anderer vorhandenen Lehenschulden den dritten Theil vom wahren Werth der angefallenen Lehen nicht übersteige, sondern die zwey drittel dem Lehensfolger ganz frey bleiben und zu gut kommen: Immassen auch von Lehen-Hofs wegen altera tertiam auf keine Weise consentiret wird.

§. 3. Wo ein Feudum mit der Formula: zu rechten Ritter: Söhn- und Töchter-Lehen verlehien, da pflegen die Töchter anders nicht, als sofern keine Söhne vorhanden sind, zu succediren, es würde dann unter ihnen selbst ein anderes verglichen: Dagegen, was unter dem Titul: zu gemeinen Ritter: Söhn- und Töchter-Lehen verlehien ist, sowohl Söhnen als Töchtern zugleich pro numero liberorum unter sich in egale portiones zu vertheilen anfallet.

§. 4. Ob auch wohl sonst nach Landsgewohnheit eine Wittib ihren Kindes-Theil mit und nebst denen Söhnen und Töchtern zu erben und also Jure Successionis für ein Kind mit gerechnet zu werden pfleget, so hat doch solches respectu der Ritter-Lehen seinen Abfall, als woran eine Wittib kein mehrers, als was ihr von dem Marito mit Lehenherrlicher Bewilligung verschrieben, zu präcediren vermag, und wird also die Wittib von der Succession in Ritter:Söhn- und Töchter-Lehen gänglich ausgeschlossen.

§. 5. Abgetheilte Schwestern können ihren Brüdern in Söhn- und Töchterlehen nicht succediren, ob sie gleich a primo acquirente mit abstimmen, dieweil hie die Regula: semel exclusa semper exclusa, gültig ist. Wäre es aber, daß solche die gesambte Hand zu allen Fällen befolget, so werden sie alsdann erst, wann auch von ihren ad Successionem feudalem gelangten Brüdern weiter Söhne noch Töchter übrig sind, zur Lehens-Folg admittiret.

§. 6. Welches auch von dem Cain zu verstanden, da ein Vasall bey seinen inhabenden Rittermann-Lehen die Lehenherrliche Bewilligung für sich und seine Descendenten erlanget, daß nach Verlöschung des männlichen Stammes die Wittib und Töchter das Lehen verkauffen und den Kauf-Schilling in ihren Nutzen verwenden dörfen: Immassen alsdann die Wittib und Töchter des Ultimi Vasalli denen Remotioribus vorgehen, und der Kauf-Schilling zuförderst jenen zu gut gehen solle. Es würde denn von dem Imperantem racione solchen Kauf-Schillings ein anders ausdrücklich disponiret.

§. 7. Rittermann- und Weiber-Lehen werden auf die Kinder und Wittwen zu gleichen Theilen verfallt.

## Tit. II.

### Von Succession in Bürger- und Bauern-Lehen.

#### §. 1.

**I**n Mann-Lehen, wann solche vom Vater noviter acquiret, ist der Successor Filius schuldig, der hinterlassenen Wittib und Töchtern den dritten

ten Pfening des wahren Werths mit Geld heraus zu zahlen, welches also zu verstehen, daß, dafern mehr als ein Sohn oder Tochter vorhanden, allzeit eine Tochter die Helfte so viel als ein Sohn empfangt, und wird hie die Wittib für eine Tochter mit gerechnet.

§. 2. Die Groß- und altväterliche Mann-Lehen aber nimmet der Sohn oder Mitbelehnter zum voraus ohne Abtrag, es wäre denn, daß sonst gar kein oder ein allzu geringes Allodial-Vermögen vorhanden wäre, als in welchem Fall nach vorheriger Anzeig und Erkenntnis des Lehen-Hofs der Succesor Feudalis ein drittel des Lehenwerths in die gemeine Erbschaffts-Maßam zahlen und solche unter sämtlichen Erben, worunter sowohl Söhne und Töchter als die Wittib zu rechnen sind, vertheilt werden solle.

§. 3. Hatte ein neu angehender Lehen-Mann, da ihm ein Mitbelehnter auf Wittib zugelassen wird, solchen umsonst und ohne dieses Kosten eingenommen, auch die Mitvelehschaffts-Gebühren jener selbst erlegt, dagegen aber sich den freyen Verkauf des Lehens ausbedungen, oder die Condition, daß der Lehen-Folger selbst *casu existente* den ganzen Kauff-Schilling an jenes Wittib und Allodial Erben wieder restituiren solle, bey der Coinvestitur hin zugesthan, so würde es darbey billig gelassen.

§. 4. In Söhn- und Töchter-Lehen bey Bürgerlichen oder Bauern-Gütern, welche man auch gemein durchgehende Lehen zu nennen pfleget, wird allzeit eine Tochter mit dem Sohn zugleich zugelassen, ausser all in daß dieser das Lehen um den Anschlag, welchen die Tochter dafür offeriret, vor ihr anzunehmen besuget, in diesen Lehen wird die Wittib abermahls für eine Tochter nicht mit gerechnet, doch wann sonst das Vermögen zu gering, wird es ihrentwegen gehalten, wie in §. 2. gemeldet, nemlich daß ein drittel des Lehenwerths an statt der Allodial Verlassenschaft getheilt, und der Wittib *pro numero heredum* ihre Portion daran zugelassen wird.

§. 5. Mann- und Weiber-Lehen können nicht nur auf Kinder, sondern auch durch heyrathen an die Ehegatten gebracht werden, da hingegen gemeine Zins-Lehen einem jeden Erben angedeyhen.

§. 6. Es sind die Erben, wann deren mehr als einer, schuldig, anfänglich zusammen das Lehen zu empfangen, woben der gemönlliche Toden-Fall und weiter kein Lehen-Geld entrichtet wird, dann so der jüngste Lehen-Erb das 18. Jahr erreicht, sind sie verbunden, sich zu separiren, und das Lehen an einem gewissen der Herrschaft anständigen Lehenmann zu bringen, welchenfalls der annehmende Mit-Erb seine Portion frey behält, und die übrigen Anttheile, so er mit Geld an sich verhandelt, nach dem wahren Werth verlehengeldten muß.

§. 7. Indeme die Theilung derer Lehen anders nicht als mit Vorwissen und Genehmhaltung des Lehenhofs geschehen kan; Als haben die Weambtre einige Inventur- noch Theilungs-Gebühren *intuitu* der Lehen nicht zu fordern, als soweit dergleichen Verrichtung ihnen specialiter committiret wird.

### Tit. III.

## Vom Verkauf oder Einstand-Recht.

### §. 1.

**S**owohl es an sich unstrittig, daß bey Verkaufung eines Lehens der Lehenfolger nach der Successions-Ordnung, auch das Verkauf-Recht hat; So ist doch bey denen *gratis* angenommenen Mitbelehnten, wie

2

Tit. II.

Tit. 2. § 3. beschrieben, dergestalt eine Limitation zu machen, wann nemlich der Possessor Feudi Döchter hätte, und zu deren Favore mit Consens der Lehens-Herrschaft einem Eodam das Leben Kauffweis abretten wolte, daß nemlich erst vernommener ohnentgeltlich recipirter Mitbelehner dem Döchtermann den Vortritt lassen, und gegen ein weniges Douceur zum Andencken, so nach Beschaffenheit der Umstände vom Lebenhof zu determiniren / seine Mitbelehnschaft wieder weg fallen solle.

§. 2. Ein Bestzer, der sein Leben-Suth zu verkauffen willens, und solches denen, die Vorkauffts-Recht daran haben / anbietet, dieselben auch auf sein bitten zum Lebenhof, ihre positive Erfahrung über den Kauff zu thun, vorgeladen werden, darauf aber nicht erscheinen / oder sich nicht zu denen Conditionibus, die ein Fremder prætiriren will, binnen 3. Tagen verstehen, noch solchen sofort würdliche Satisfaction leisten, kan darauf ungehindert, gegen wen er will, mit dem Verkauff (doch daß solcher nicht auf mildere Conditiones, als er vorhin bedungen / gesteller werde) fortfahren, und soll dßfalls das Vorkauffts- und Einstand-Recht gänzlich erlöschten seyn.

#### Tit. IV.

### Von Verpfändung der Leben.

#### §. 1.

Leichwie überhaupt die Lehens-Folgere, wann es schon Collaterales und Nicht Erben des Verpfänders sind, die Beschreibung der Leben da solche mit Lehenherrl. Consens versehen, bis auf ein drittel des wahren Werths zu agnosciren schuldig; Also ist hingegen keine tacita hypotheca bey dem Leben-Herkommens.

§. 2. Unterstünde sich jemand, sein Leben ohne Wortwissen des Lehen-Herrns zu verschreiben, so solle nicht allein die Verschreibung, ganz ungültig seyn, sondern auch gegen den Debitorem solches Lehen-Fählers wegen nach beschaffenen Umständen mit Einziehung der Leben, oder andern proportionirten Straffen verfahren werden.

§. 3. Weilm die Leben-Schulden sich so hoch nicht zu erstrecken pflegen, daß ein Creditor weder an Capital noch Interessen gefährdet werden kan; Als können solche auch mit andern passivis nicht vermengert, noch ein contentirter Lehen-Creditor wider seinen Willen zu einem Concers- und Liquidations-Process gezogen werden; sondern, daferne eines obarrirten Debitoris unthar bendes Leben mit lehenherrl. Consens verkauffert wird, sind zufförderst die Leben-Schulden cum Interesse & Expensis vom Kauff-Schilling abzuziehen, die Consente damit zu lösen, und das Residuum anerst zu Tilgung anderer Schulden ad Massam Concurfus zu bringen.

Befehlen darauf allen unsern Eingangs gemeldeten Rächten, Gerichten, Beamten und andern Angehörigen htemit gnädigt und ernstlich / über diese hiermit confirmirte Lehen-Gewohnheiten unsers Fürstenthums in- und außer Bericht kräftiglich zu halten und sich darnach zu achten. Urkundlich gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und b. ygedruckten Cansley-Innsiegel zu Bayreuth den 12. Julii 1725.

(L. S.) **Beyrg Wilhelm, R. 3. B.**

# Endes FORMVL,

## Vor die ADVOCATEN und IVRIS PRACTICOS.

**S**hr sollet geloben und schwöhren einen leiblichen End zu Gott den Allmächtigen: Nachdeme ihr in Ihro Hochfürstl. Durchl. Unfers gnädigsten Fürsten und Herrns Fürstenthum und Landen, des Burggraffthums zu Nürnberg Oberhalb Gebürgs, strittiger Partheyen und anderer Supplicanten rechtliche Nothdurfft schrift- und mündlich zu begreifen und darinnen procurando & advocando zu dienen, die Erlaubniß erhalten, daß ihr bey Euers Amts Ausübung, vornehmlich Gottes Wort und die allgemeine Christen-Pflicht in Obacht nehmen, hienächst auf die hiesig-Hochfürstliche Landes-Constitutiones, Ordnungen, Bescheide und Decreta, auch was sonst hin und wieder in des Heil. Römischen Reichs Abschieden, Gesetzen und Rechten, denen Advocaten und Juris Practicis vorgeschrieben zu befinden, fleißig sehen, niemand unterm Schein Rechtens zu ungerechten Proceffiren verleiten, noch alte vergliene oder verabschiedete Sachen wiederum aufs neue erregen, die Unterthanen wider ihre Obrigkeit nicht verhezen und ungebührlichen Anhang machen, sondern Euß allenthalben der Wahrheit, behutsamen Vorsicht und Redlichkeit befeißigen, ohne Anzeige und Erlaubniß derer Gerichte, vor welchen

chen ihr practiciret, wann Tags-Zarthen anberaumet werden, nicht verreisen, gegen den Richter und insonderheit die Hoff-, Fürstl. Herren Rätthe, Cansley- und übrige Officiales sowohl, als den Gegen-Part und seinen Rechtlichen Beystand selbst, in- und ausserhalb Gerichts, Euch beständig erzeigen, aller Bedrohung, Anzüglichkeit und Zänckereyen, auch aller und jeder ungeschickten, unhöflichen, oder sonst ungeziemenden Werke, Worte und Gebehrden gänzlich enthalten, und alleine dazjenige vorbringen, was zur Sache und schleunigen Endschaft des Processus gereichen mag, dannenhero Euch zu förderst mit genau und eigentlicher Examination Euerz Clientens, der Umstände erkundigen, und ohne wohl erwogene derselben Beschaffenheit, oder, wo bereits Acta vorhanden, ohne vorherige derselben Einsicht, so schlechthin nichts angehen, auch wo ihr alsdann die Sache böse, ungegründet und widerrechtlich befunden, die Parthey gleich Anfangs von Euch weisen, und ihr, Euerz Rugens halber, keine vergebliche Hoffnung machen, sondern vielmehr derselben so fort davon abrathen und weiters keinen Vorstuh thun, noch Euch darunter gebrauchen lassen, in zweifelhaften Fällen aber, sonderlich, da es zwischen Obrigkeit und Unterthanen, Seel. Sorger und Beicht-Kindern, Mann und Weib, Eltern und Kindern, oder auch andern nahen Anverwandten zu thun wäre, vor allen die Persohnen, so Euch zu dienen ersuchen, möglichen Fleißes zum gebührenden Gehorsam oder billiger Selbst-Vergleichung anmahnen, und zu Erhaltung sothanen Endzwecks, selbst Vor schläge thun und Hand mit anlegen, sodann in Entstehung  
der

der Güte und wo ihr die Parthen gut Zug und Recht zu haben scheinlichen befindet, mithin es zur Rechtser-  
tigung kommet, dabey allen treuen Fleiß, nach Euren  
besten Verstand, Wissenschaft und Vermögen, als  
in Eurer selbst eigenen Sache, anwenden, jedoch die  
ersten Instantien nicht übergeben, sondern aller Or-  
ten Euch gehöriger Rechts-Form und Ordnung ge-  
brauchen/ auch währenden Processus aller unerheblichen  
Dilationen und gestiffentlihen Verzögerungen, inson-  
derheit alles Mißbrauchs der sonst heilsamen Suspen-  
siv-Mittel, Euch enthalten, zu denen angestellten Ter-  
minen und Vorbescheiden zur rechter Zeit und mit hin-  
länglicher Information und Gewalt erscheinen, die-  
selbe geziemend auswarten und ohne Erlaubniß vor der  
Zeit nicht abgehen, noch inzwischen oder sonst in de-  
rer Secretarien, Registratorum, Cancellisten und  
übrigen Gerichts-Personen Cancellis und Behäl-  
nisse ohnerlaubt, sie in der Arbeit zu verhindern, oder  
von ihren Expeditionen etwas zu erforschen, eindrin-  
gen/ sondern außerhalb derselben nach der Ausfertigung  
und Resolution bescheiden fragen, und dieselbe  
von dem Expeditore in der Stille erwarten, die zu  
exhibirende Supplicationes, Defensiones und an-  
dere Schrifften unter gehöriger Rubric, mit adæqua-  
ten petitis kurz und nervos, mit Auslassung unnö-  
thig und überflüssiger Allegatorum, verfassen, und  
deutlich und lesertüchtig geschrieben, auch von dem wahren  
Concipienten unterschrieben einreichen, Eure Clie-  
nten mit Gebühren nicht übernehmen, sondern Diesel-  
be nach der Billigkeit, mit Beyseitsetzung aller Sollici-  
tatur - dann übermäßiger Correspondenz, Unter-  
redungs-

redungs- und Reise-Kosten, halten, was vor jede Schrift bezahlet worden, eigenhändig darauf notiren, oder ansonstige Arbeit sogleich mit ausstellender Quittung bescheinigen, und im übrigen aller in Rechten verbotenen Vorgehinge, Pactorum de quota litis, Anhandlung dessen Objecti und Redimirung des Processus, gang und gar müßig stehen, auch mit dem andern Theil sowohl bey noch währendem Patrocinio, als nach Endigung desselben, nicht colludiren, noch ihm directe oder indirecte, mit dem so ihr in der Sache erfahren, an die Hand gehen, oder Part davon geben, und in Summa all dasjenige thun und verrichten sollet und wollet, was einem redlichen und gewissenhaftten Advocaten und Fürsprecher eignet und gebühret. Alles getreulich und ohne Gefährde.  
Allem deme so mir &c.

**I**n Gottes Na-  
den Wir Georg Friederich  
Carl, Marggraf zu Branden-  
burg, in Preussen, zu Magde-  
burg, Stettin / Pommern, der Cassuben und  
Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien  
zu Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg,  
Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin / Wenden,  
Schwerin und Raseburg, Graf zu Hohenzol-  
lern und Schwerin, Herr der Lande Rostock und  
Stargard. Demnach Wir zeithero verschie-  
dentlich erfahren müssen, daß ein und andere Per-  
sonen, auch so gar geringen Standes, sich unter-  
fangen, Uns und Unsere nachgesetzte Regierung  
in deme zu behelligen, daß sie Ehe-Dispensationes  
in denen nach Göttlichen Geseß verbottenen Gra-  
dibus der Anverwand- und Blut- Freund- auch  
Schwägerschafft, zu suchen sich nicht gescheuet,  
auch unerachtet der per Decreta geschehenen Ab-  
weisung, gleichwohl durch wiederhohlte dem  
Sinn und der Meinung des Göttlichen Geseßes  
zuwider lauffende Vorstellungen, die Casus zweif-  
felhaft zu machen sich bemühen, um nur unter  
ein und andern Schein- Grund die Obigkeitli-  
che

the Dispensation und Bewilligung zu erlangen : Gleichwohl aber Wir dergleichen Ansuchen nicht anders als mißfällig, ansehen können, indeme Wir die Göttliche Geseze, nach ihrem wahren Verstand, die genaueste Richtschnur seyn lassen, und in allen Fällen dem in dem Worte Gottes klar genug hervorleuchtenden Göttlichen Willen, als alleiniger Ration seiner Geseze, lieber näher treten, als durch Veranlassung ein oder anderer Meinung/ davon abgehen wollen; Als haben Wir nöthig befunden, durch dieses allgemeine in Unser Fürstenthum und Lande erlassendes Edict zu declariren, daß Wir auf keine Weise Uns bewegen lassen werden, einige Dispensation der Ehen in solchen Gradibus der Verwandtschaft, so unter dem Göttlichen Verbooth ausdrücklich, oder nach dem Verstand begriffen, bevorab, wo Respectus sanguinis, oder Reverentia parentalis vorhanden, in welchem Fall die Regul zu observiren, daß, so nahe der verstorbene Ehegatte seinen eigenen Bluts-Freunden zugethan, so nahe auch diesen der hinterlassene Ehegatte mit Schwägerschafft halben, verwand seyn, zu bewilligen. Verordnen und befehlen demnach hierdurch alles Ernstes, daß künfftig sich niemand unterstehen soll, dergleichen Ehe-Dispensation

zu suchen, oder zu gewärtigen, daß vielmehr  
so wohl der Implorant, als dessen Schriftsteller,  
mit einer ziemlichen Geld, oder anderer Straffe  
beleget werden soll. **U**rkundlich haben Wir  
dieses Edict zu jedermanns Nachricht öffentlich  
ergehen und affigiren lassen. **S**o geschehen  
Bayreuth, den 19ten Augusti, Anno 1734.

**Georg Friederich Carl, M. J. B. C.**







**W** In Gottes Gnaden, Wir Georg  
Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg,  
in Preussen, zu Magdeburg, Stettin, Pom-  
mern, der Cassuben und Wenden, zu Meck-  
lenburg, auch in Schlessien, zu Crossen, Herzog, Burg-  
graf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cam-  
min, Wenden, Schwerin und Rügenburg, Graf zu Ho-  
henzollern, und Schwerin, Herr der Lande Rostock und  
Starckard; Der Röm. Kayserl. dann des Königs in Pohl-  
en Majest. Majest. wie auch des Heil. Röm. Reichs und  
des Eöbl. Fräncischen Creyses respectivè General Feld-  
Marschall, General der Cavallerie und Obrister über  
drey Regimenten zu Ross und Fuß: Fügen hiemit je-  
dermänniglich zu wissen, daß nach deme die bißherige Er-  
fahrung gezeiget, was massen Gottlose und freche Dier-  
nen unter der Hoffnung doch endlich einen Mann zu über-  
kommen / sich alle Angelegenheit geben junge Pursche  
zu verführen, und zu ihren sündlichen Willen anzureizen,  
sie mögen gleich Mittel oder Vermögen mit einander zu  
ernähren haben oder nicht, wordurch beyde, wann ihnen  
ohne Unterscheid sich Priesterlich copuliren zu lassen ver-  
williget ist, gleich zu Anfang ihrer Ehe ins Verderben  
gesetzt und durch Anwachsung ihrer Kinder dem Pub-  
lico zum größten Nachtheil das Bettel-Volk vermeh-  
ret wird, Wir nöthig zu seyn befunden, zu den jüngst  
dergleichen und mehr andern Gebrechen halben publicir-  
ten

ten Edict de 3. Maji h. a. folgendes additamentum zu machen: daß nemlich forthin Niemand mehr, und da auch gleich, wie schon erwehnet, copula carnalis vorher gegangen wäre oder nicht, die Ehe ferner zu gelassen seyn solle, woserne sie nicht zu dociren vermögen, daß jedes nach Abzug der Straff, und Gerichts, Kosten wenigstens Funffzig Gulden an Geld oder Geldes Werth habe;

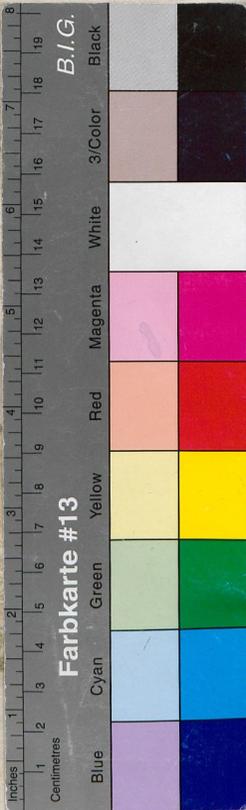
Als hat man sich darnach so wohl bey Unserm Confistorio und gesambter Geistlichkeit als an Seiten Unserer Aemter und denen von der Ritter-Safft Unsers Landes und Fürstenthums gebührend zu achten. Signatum unter Unserm vorgedruckten Regierungs-Siegel Bayreuth den 14. Juli An. 1721.



Nº 5599

4°





unterschiedene  
**Verordnungen,**  
Die  
**Advocaten, Procuratores**  
**und Juris Practicos**  
betreffend.

\*\*\*\*\*  
B U C H E R,  
Gedruckt und zu finden, bey Joh. Eobem, Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbach-  
schen Hof-, und Cangelj, wie auch des Hoch-Fürstl. Gymnasii allda Buchdruckern.

